

zum Thema

FRIEDENSETHIK

AUSGABE NR. 2 • 2006

SCHWERPUNKT „FRIEDEN“

THEOLOGISCHE GRUNDLEGUNG SEITE 4

NEUE HERAUSFORDERUNGEN SEITE 8

DIE ROLLE DER UNO SEITE 10

DER IRAK-KRIEG SEITE 14

KRITERIEN EINER MILITÄRISCHEN

INTERVENTION SEITE 16

IMPRESSUM SEITE 20

Kurzdarstellung der beiden Verlautbarungen „Gerechtigkeit schafft Frieden“ und „Gerechter Friede“ der deutschen Bischöfe – Beschreibung des Entwicklungsprozesses und seiner Ursachen

Dokumente zur kirchlichen Friedenslehre der deutschen Bischöfe von 1983 und 2000

Von „Gerechtigkeit schafft Frieden“ zu „Gerechter Friede“

Die Bischöfe der katholischen Kirche in Deutschland haben in zwei grundlegenden Dokumenten Stellung zum Thema „Krieg und Frieden“ genommen. Diese Schreiben der deutschen Bischöfe, „Gerechtigkeit schafft Frieden“ vom 18. April 1983 und „Gerechter Friede“ vom 27. September 2000, sind im Licht aktueller Zeitgeschichte verfasst worden. Zwischen diesen beiden offiziellen Stellungnahmen liegen 17 Jahre Historie mit all ihren Umwälzungen in Deutschland, Europa und der ganzen Welt.

Der „Kalte Krieg“ und seine Gefahr

Anfang der 80er Jahre war die Welt und vor allem Deutschland wirtschaftlich und ideologisch durch den Eisernen Vorhang geteilt. Schlagworte wie „atomares Wettrüsten“, „Pershing II contra SS-20“, „NATO gegen Warschauer Pakt“ und „Kalter Krieg“ erhitzen die Gemüter. Tausende Menschen demonstrierten gegen den NATO-Doppelbeschluss. Hier musste die Kirche Stellung beziehen. Gerade die katholische Kirche als Weltkirche sieht sich in der Verantwortung gegenüber den Menschen nicht nur in Ost und West der nördlichen Welthalbkugel, sondern auch in der südlichen Hemisphäre dieser Erde. Wie kann man auf der einen Seite milliardenschwere Rüstungsprogramme



finanzieren und auf der anderen Seite Millionen Menschen in Afrika verhungern lassen? Wie können sogenannte Stellvertreterkriege in Afrika, Lateinamerika und Asien aus machtpolitischen Interessen der beiden Blöcke geführt werden? In dieser Zeit ging es um die Zukunft aller Menschen auf diesem Planeten. Denn ein Atomkrieg hätte vermutlich die ganze Menschheit ausgelöscht.

Euphorie und Ernüchterung – Erfahrungen nach 1989

Der Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 gilt als Symbol des Endes des „Kalten Krieges“. Der Kampf der Ideologie des „Weltkommunismus“ gegen die so genannte freie Welt wurde durch das friedliche Aufbegehren der DDR-Bevölkerung entschieden. Die Welt lag sich in den Armen. Der Slogan „Frieden schaffen ohne Waffen“ der Friedensbewegung schien Wirklichkeit geworden zu sein.

Doch es sollte anders kommen. Die ehemalige Sowjetunion löste sich auf. Andere sozialistische Staaten, allen voran Jugoslawien, zerfielen. Der arabische Raum, hier im Mittelpunkt der Irak, entwickelte sich immer mehr zum sicherheitspolitischen Pulverfass. Die weltpolitische Lage wurde immer unübersichtlicher.



Die Welt war nicht mehr ideologisch in zwei Lager geteilt, sondern sie zerfiel immer mehr in sicherheitspolitische Brennpunkte und Krisenherde. Nach der ersten Abrüstungseuphorie folgten Operationen im konventionellen „Kriegsstil“ – sei es aus humanitären Beweggründen oder aus sicherheitspolitischen Interessen. Auch hier beobachtete die katholische Kirche in Deutschland die Entwicklung genau, zumal sich die Bundesrepublik Deutschland nach der Erlangung ihrer vollen Souveränität am 3. Oktober 1990 auch mit militärischen Mitteln in Operationen der UNO und NATO eingebracht hat.

Zu nennen sind hier die Einsätze in Kambodscha, Somalia und vor allem auf dem Balkan, im ehemaligen Jugoslawien. So hatten gerade die deutschen Bischöfe auch in Verantwortung gegenüber den Soldaten und Soldatinnen der Bundesrepublik Deutschland zu ethischen Fragen Position zu beziehen.

„Gerechtigkeit schafft Frieden“ und der „Kalte Krieg“

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges teilte sich die Welt ideologisch in zwei Lager. Es begann das „atomare Zeitalter“, in dem die Sorge der Menschen vor dem Atomkrieg immer größer wurde. Atomare Hochrüstung zum Zwecke der gegenseitigen Abschreckung war sicherheitspolitisches Gebot. Gleichzeitig wurden in der Dritten Welt nach 1945 130 Kriege mit ca. 30 bis 35 Millionen Todesopfern geführt. Hunger und Elend in den Armenhäusern dieser Erde auf der einen Seite und Unsummen zur Finanzierung neuer Rüstungsprogramme auf der anderen Seite prägten das weltpolitische Bild. Dieses politische und ökonomische Verhalten der beiden Machtblöcke konnten viele Menschen nicht mehr mittragen. Die Angst vor einem Atomkrieg und damit ein mögliches Ende der Menschheit trieb viele Menschen

in Deutschland auf die Straße. Die Erinnerung an den letzten Weltkrieg mit den Bildern von Hiroshima und Nagasaki versetzte viele jungen Menschen, die den Zweiten Weltkrieg nur vom Hörensagen kannten, in tiefe Besorgnis. Kinofilme wie „Clockwork Orange“ und „The Day after“ brachten Bilder eines Atomkrieges auf die Kinoleinwände, Bilder, die die Menschen an der so genannten Abschreckungstheorie zweifeln ließen. Die Sinnlosigkeit eines drohenden Atomkrieges und die finanziellen Aufwendungen dafür, bei gleichzeitig stattfindenden Hungerkatastrophen in der so genannten Dritten Welt, entluden sich nicht nur in Sorge, sondern auch in Wut und Empörung vieler gegenüber den Mächtigen dieser Welt. Dieser Angst, Sorge und Empörung nahmen sich die deutschen Bischöfe in ihrem Schreiben von 1983 an. Die Hauptursache der Sorge sahen die Bischöfe im „Ost-West-Konflikt“, der auf dem Rücken der Ärmsten dieser Welt ausgetragen wurde. Die Bischöfe

waren sich durchaus bewusst, dass die Sicherung des Friedens durch militärische Mittel nach den Kriterien der kirchlichen Friedenslehre geboten war. Grundsätzlich hatten sie keine Einwände, dass sich die Staaten mit militärischen Mitteln im Falle eines Angriffs gegen einen feindlichen Aggressor wehren, d. h. verteidigen konnten.

Dazu ist aber immer die Verhältnismäßigkeit der militärischen Mittel eines der Grundprinzipien der kirchlichen Friedenslehre. Das Grundproblem lag deshalb darin, ob ein atomarer Gegenschlag aus Verteidigungsgründen ethisch zu rechtfertigen sei. Kann, mit anderen Worten, eine mögliche atomare Verteidigung das absolut letzte Mittel, „die Ultima Ratio“ politischen Handelns sein? Hier forderten die Bischöfe dazu auf, den Dialog zwischen den Weltmächten nicht abbrechen zu lassen, sondern zu verstetigen und so das letzte Mittel im Sinne eines Krieges zu verhindern.

Die katholische Kirche sieht ihre Aufgabe darin, diese weltpolitische Situation aus Sorge um die Zukunft der Menschen nach sittlichen Maßstäben zu beurteilen. Sie bedient sich der moralischen Prinzipien und Kriterien der kirchlichen Friedenslehre, um den Menschen in allen Zeiten eine ethische Orientierung zu geben. Die deutschen Bischöfe sind sich bewusst, dass jeder Einzelne vor seinem Gewissen auf die Fragen seiner Zeit zu einer persönlichen Antwort zu kommen hat. Dies bedeutet, dass verschiedene Antworten auf die Fragen der Zeit unter Christen möglich sind.

Nur durch Förderung und Sicherung des Friedens, der durch einen dauerhaften Dialog der politisch Handelnden gewährleistet würde, ist ein Atomkrieg und damit ein Dritter Weltkrieg vermieden worden. Weitergehend stellten die Bischöfe fest, dass ein dialogbedingter Frieden nur durch mehr Gerechtigkeit im politischen wie im ökonomischen Miteinander der Weltgemeinschaft zu erreichen ist. Denn nur Gerechtigkeit schafft Frieden und vermag damit langfristig, den Kalten Krieg zu überwinden. Dass diese Überwindung des Kalten Krieges nicht nur eine fromme Utopie war, zeigt uns die Geschichte der letzten 20 Jahre. Es sollte sich jedoch zeigen, dass zwar der Kalte Krieg überwunden war, dadurch jedoch Kriege konventioneller Art in Europa wieder möglich wurden.

„Gerechter Friede“ im Zeitalter der Globalisierung

Schon knapp zwei Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs wurde die Verlautbarung der deutschen Bischöfe von 1983 durch weitere Aufrufe und Erklärungen ergänzt. Dieses wurde nötig, weil nach dem Zusammenbruch der alten Weltordnung sich

neue Kriegsschauplätze auftaten. Anlass dieser Ergänzungen zum Papier der deutschen Bischöfe, „Gerechtigkeit schafft Frieden“, war der Golfkrieg im Jahre 1991. War der Kalte Krieg zwar sehr bedrohlich, so ist es trotzdem nicht zu einem atomaren Waffengang gekommen. Kurz nach Ende des Kalten Krieges aber intervenierte die verbliebene Supermacht USA mit einigen verbündeten Staaten gegen den Irak, weil dieser Kuwait annektiert hatte. Es gab zwar nach dem Zweiten Weltkrieg weltweit bis zu 130 Kriege mit Millionen von Toten, aber dieser Zweite Golfkrieg wurde nicht aus Gründen der Ideologie nach altem Muster – die Welt des Kommunismus gegen die Freie Welt – geführt, sondern war legitimiert durch das Völkerrecht. Es gab aber auch Stimmen, dass dieser Krieg aus rein wirtschaftlichen Interessen geführt wurde. Viele Menschen skandierten auf Demonstrationen „Kein Blut für Öl“.

Kurz nach dem Irak-Krieg wurden auch deutsche Soldaten zu einem humanitären Einsatz in das durch Bürgerkrieg zerrüttete Somalia entsandt. Später dann zerfiel der ehemalige Vielvölkerstaat Jugoslawien. Es kam zum Bürgerkrieg der einzelnen Volksgruppen. Zuerst wurden UN-Blauhelme zur Beobachtung in die Bürgerkriegsgebiete geschickt. Diese wurden aber durch NATO-Kontingente mit deutscher Beteiligung und robustem Mandat des Sicherheitsrats ersetzt, weil die Präsenz der Blauhelme schlimmste Greuel taten nicht verhindern konnte. Die 90er Jahre waren geprägt durch Bürgerkriege in Ruanda und auf dem Balkan. Es schien, als würde der weggesprengte Deckel der alten Weltordnung Krieg oder Bürgerkrieg in einem unkontrollierten Ausmaß ermöglichen. Neben immensen Transformationsprozessen in den Streitkräften der alten Kontrahenten des Kalten Krieges hatte es den Anschein,

dass das Potenzial der bis dahin gehorteten Waffen zu Schleuderpreisen auf den Weltmarkt gelangt war. Konflikte innerhalb oder zwischen Staaten versuchte man durch Gewalt zu lösen. Diese Art der Konfliktaustragung wurde entweder gar nicht oder nur halbherzig zu befrieden versucht. Das Engagement der Weltgemeinschaft oder einzelner Staaten mit ihren Streitkräften schien sehr durch nationale oder wirtschaftlicher Interessen geleitet zu sein. Es entstand aus dem, was früher die beiden Machtblöcke in ihren jeweiligen wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interessen geeint hatte, eine Pluralität national geleiteter Interessenverfolgung.

Die deutschen Bischöfe waren zum ersten mal damit konfrontiert, dass deutsche Soldaten in Kriegs- und Krisengebiete geschickt wurden. Die Frage war; mit welcher Legitimation und aus welchem Interesse dürfen deutsche Soldaten in „Out-of-Area“-Einsätze geschickt werden? Die atomare Vernichtung stand nicht mehr im Mittelpunkt. Vielmehr stand die Frage an, an welchen Auslandsmissionen militärischer Art die Bundesrepublik Deutschland als verlässlicher Bündnispartner teilzunehmen verpflichtet ist.

Es bedurfte also einer Neuausrichtung der kirchlichen Friedenslehre aufgrund neuer weltpolitischer Entwicklungen. Bedingt durch die ökonomische Globalisierung der Märkte musste nach Wegen alternativer Instrumente der Friedensförderung gesucht werden. Die Legitimation militärischer Gewalt sollte nach Meinung der deutschen Bischöfe vor der Gestaltung gerechter sozialer Strukturen zurücktreten. Die Anwendung militärischer Gewalt als Ultima Ratio – als letztes Mittel politischer Friedensbemühungen – sollte nicht mehr als logische Konsequenz gescheiterter Friedensbe-

mühungen gelten. Vielmehr geht es in einer globalisierten Welt um ein internationales Gemeinwohl, das heute auch nationales Gemeinwohl bestimmt. Um dieses Internationale Gemeinwohl nachhaltig zu gestalten, bedarf es der Ursachenerforschung möglicher Konflikte. Zur Friedensförderung gehören Präventivmaßnahmen im Bereich „Wirtschaft und Entwicklung“, deren Ziel es ist, Konflikte im Vorfeld zu erkennen und durch z. B. wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen im Keim zu ersticken. Sicherheitspolitik – so das Schreiben „Gerechter Friede“ – sollte sich nicht in militärstrategischen Überlegungen erschöpfen, sondern bedarf präventiven Maßnahmen in puncto wirtschaftlicher und politischer Zusammenarbeit der Staaten in einer globalisierten Welt. Kein Staat gehört mehr sich selbst, sondern gehört zu einer sich immer mehr verflechtenden Weltgemeinschaft.

„Gerechter Friede“ heute?

Die letzten Schreiben der Bischöfe über Sicherheitspolitik und Friedensförderung aus dem Jahre 1983 und 2000 haben auch weiterhin ihre Gültigkeit. Auch wenn sich die Weltgemeinschaft den neuen Herausforderungen der letzten sechs Jahre, insbesondere dem internationalen Terrorismus, stellen musste, kann es nur den Weg zu mehr Gerechtigkeit und internationalem Gemeinwohl geben, damit die Völker dieser Erde, gleich welcher kontinentaler, kultureller und religiöser Zugehörigkeit, miteinander das Gesicht unseres Planeten bewahren und zum Wohl aller gestalten können. Der Grad zwischen Utopie und Wirklichkeit bleibt schmal, aber ein gerechter Friede ist möglich. Und weil dieser gerechte Friede möglich ist, ist es oft nur ein kleiner Schritt zur Wirklichkeit. Das lässt uns alle hoffen.

Die Bibel und die Überwindung der Gewalt

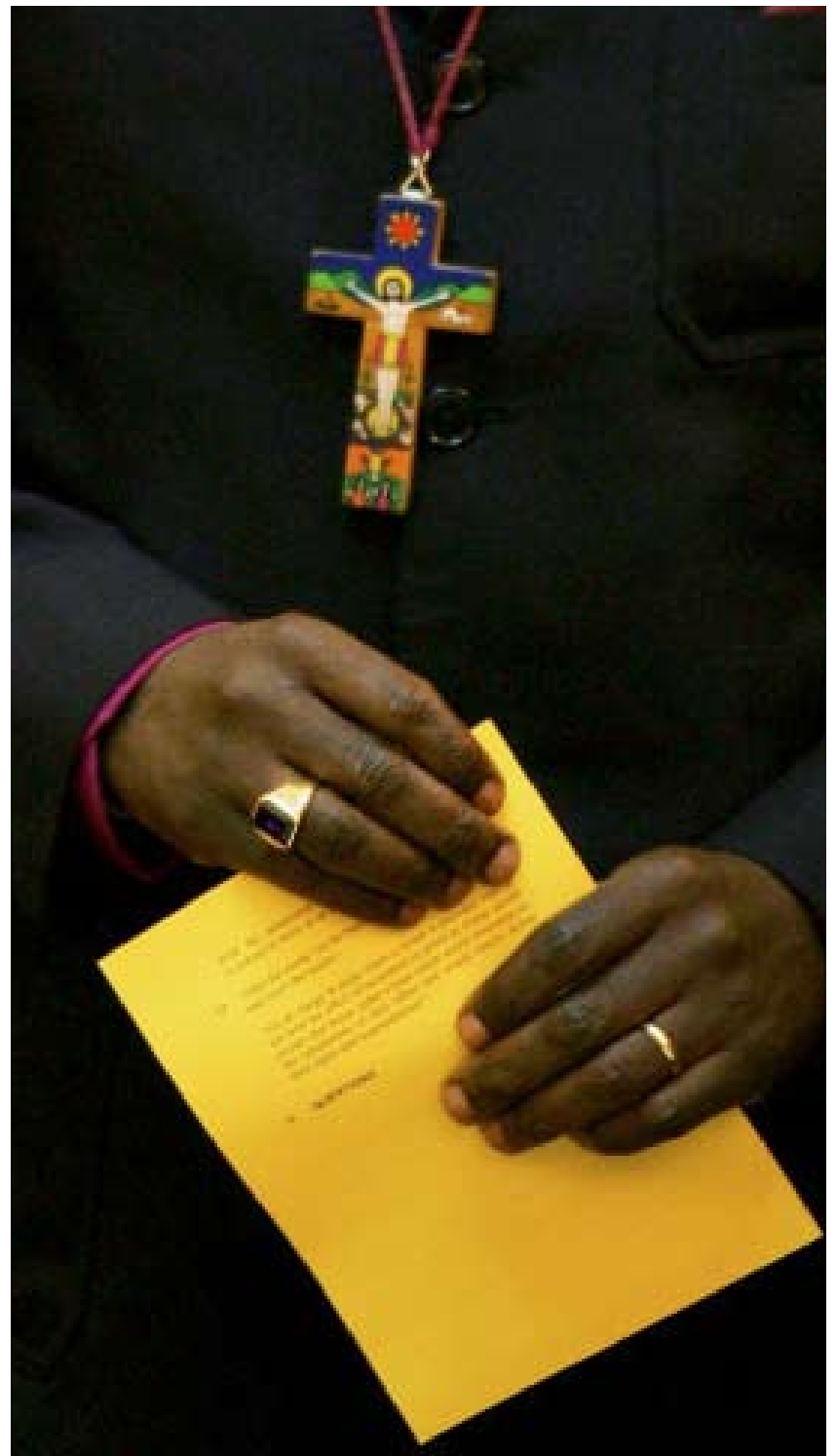
Theologische Grundlegung

Religion und Gewalt sind zwei Seiten ein und derselben Medaille – das behaupten viele Zeitgenossen wieder verstärkt, besonders seit dem 11. September 2001. „Auge für Auge, Zahn für Zahn“ (Exodus 21, 24) – diesen Bibelvers zitieren selbst einige Christen gern, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass das Alte Testament vor allem durch Gewalt gekennzeichnet sei. Ganz davon abgesehen, dass dieses Bibelzitat den Zweck hat, Gewalt zu begrenzen (vgl. Exodus 21, 26), lohnt es sich zu fragen: Ist die Bibel tatsächlich ein Buch der Gewalt? Wie geht die Bibel mit dem schwierigen Thema „Gewalt“ um?

Die Bibel: Spiegelbild unseres Lebens

Wenn die Bibel, wie Juden und Christen glauben, Heilige Schrift ist, wäre es doch wohl klüger gewesen, bei ihrer Endabfassung unangenehme Dinge auszuklamern. Es ist nachvollziehbar, dass ein Unternehmen, das mit einer Hochglanzbroschüre in der Öffentlichkeit wirbt, nur Positives zur Sprache bringt. Doch die Bibel will eben keine Hochglanzbroschüre sein. Vielmehr bringt die Bibel in einigen ihrer Erzählungen ungeschönt zum Ausdruck, dass Gewalt menschliches Zusammenleben prägt und zu einem Strukturelement der Welt geworden ist. Im Gegensatz dazu wollen andere solche Wahrheiten lieber verschweigen. Wenn die Bibel zudem Spiegelbild unseres Lebens ist, dann ist es gerade ihre Stärke, dass sie keinen Bogen um Krieg und Gewalt macht.

Gleich zu Beginn der biblischen Geschichte lassen sich die ersten Menschen durch das trügerische Versprechen verführen, sie könnten selbst wie Gott werden. Da die Menschen dieser Versuchung nicht widerstehen, haben sie sich selbst um das Paradies des friedlichen Zusammenlebens gebracht. Eine Folge dieses Verlustes ist Gewalt. So wird das erste Geschwisterpaar der Bibel, Kain und Abel, durch Mord und Totschlag bekannt. Kain ermordet aus Neid seinen Bruder Abel. Zwar bleibt unklar, weshalb Gott auf die zuvor von Abel dargebrachte Opfergabe und nicht auf die von Kain wohlwollend schaut, aber Gott hat auch Kain die Fähigkeit verliehen, seinen Neid zu beherrschen (vgl. Genesis 4, 7). Genau das schafft Kain nicht und ermordet seinen Bruder Abel. Diese abgrundtiefe Verfehlung gegen den Mitmenschen – die Bibel spricht von Sünde – ist ichbesessene Gewaltausübung. Ichbesessenheit kann Mitmenschen verdrängen, bis hin zum Mord. Aber in der Erzählung vom Brudermord kommt das Recht ebenfalls ins Spiel, welches den Menschen – auch vor sich selbst – zu schützen vermag: Da Kain sich bewusst wird, dass seine Tat Rache nach sich ziehen wird, bekennt er Gott aufrichtig seine Schuld, und Gott verleiht Kain ein Zeichen, welches ihn vor Rache schützt (später mit negativem Unterton als Kainsmal bezeichnet). Es geht hier um die Blutrache, die aber als vorstaatliche Institution in vorstaatlicher Zeit den Zweck hatte, eigenmächtige Gewaltausbrüche zu bändigen. Dies ist zwar eine notdürftige Befriedung, aber





sie sollte in ihrer Funktion keinesfalls unterschätzt werden. Nicht zuletzt durch solche Institutionen konnte menschliches Zusammenleben beginnen, sich zu entfalten. Kain gründet eine Familie und baut eine Stadt. An dieser Stelle schlägt sich zudem die Erfahrung nieder, dass ein von Schuld gekennzeichnetes Fehlverhalten oft am Beginn einer später positiven gesellschaftlichen Entwicklung steht. Erst nachdem diese Schuld eingestanden und durch Recht aufgearbeitet worden ist, wandelt sich Schuld in eine gedeihliche Entwicklung. Dennoch bleibt die andere Erfahrung ebenfalls gültig: Gewalt bedroht nicht nur menschliches Zusammenleben, sondern sie vermag auch die gesamte Schöpfung zu zerstören.

Die Erzählung von der Sintflut greift ebenfalls dieses Thema auf. Denn es gibt einen Zusammenhang zwischen der menschlichen Gewalttätigkeit und der Gefährdung der Schöpfung. Es heißt: „Und die Erde war verdorben vor Gott, und sie war gefüllt mit Gewalttat“ (Genesis 6, 11). Die Geschichte mit dem Menschen kann nur deshalb weitergehen, weil es mit Noah einen Gerechten gibt, den Gott mittels der Arche rettet. Noah und die Seinen überleben zusammen mit den Tieren die Katastrophe. Die Weltordnung ist zudem in einem wesentlichen Punkt eine andere als zuvor geworden: Zwar ist immer noch Gewalt in der Welt, aber das Leben des Menschen wird ausdrücklich für unantastbar erklärt, denn der Mensch ist Gottes Abbild (vgl. Genesis 9, 6). Mit dieser biblischen Aussage

wird die Unantastbarkeit des Menschen begründet. Gott spricht: „Für das Leben des Menschen fordere ich Rechenschaft von jedem seiner Brüder. Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird durch Menschen vergossen“ (Genesis 9, 5f). Die Androhung von rechtlich legitimer Gewalt dient daher dem Ziel, Menschen von Willkürakten gegen andere Menschen abzuhalten. Gleichzeitig bindet sich Gott darüber hinaus mit einer eidlichen Selbstverpflichtung, indem er Noah und allen Lebewesen zusichert, die Erde nie wieder zu verderben (vgl. Genesis 9, 11). Das ist eine verlässliche Zusage für den Menschen. Zwar kommt es seitdem seitens des Menschen immer wieder zu Gewalttaten, aber er besitzt jetzt zugleich die Pflicht, Gewalttaten mit Hilfe des Rechts selbst zu verhindern. Von diesem biblischen Text hat die jüdische Tradition die Verpflichtung abgeleitet, ein geordnetes Rechtswesen zum Schutz und zum Wohl aller Menschen aufzubauen. Von daher gilt Gewalteinämmung durch das Recht global. In dieser Tradition stehen wichtige Propheten Israels, wenn sie auf den Zusammenhang zwischen Gewalt und fehlendem Recht sowie fehlender Gerechtigkeit hinweisen. Daher heißt eine zentrale Botschaft von ihnen: Wer Frieden tatsächlich will, der muß Gerechtigkeit wirklich wollen (vgl. Jesaja 32, 17). Daraus folgt die Erkenntnis: Es ist besser, Opfer zu sein als gewalttätiger Sieger. So scheinbar abwegig diese Einsicht auf den ersten Blick ist, so macht Israel selbst die geschichtliche Erfahrung, dass wirklicher Friede nur

von Opfern ausgehen kann, nicht von gewalttätigen Siegern. An dieser Stelle deuten sich bereits das Leben und die Verkündigung Jesu an.

Teufelskreis überwinden

Einer der wichtigsten Sätze der neutestamentlichen Friedenslehre in ihrer Vielstimmigkeit lautet: Er, der von Gott aus dem Tod auferweckte Jesus Christus, ist unser Friede (vgl. Epheserbrief 2, 14). Jesus selbst lehrt, wie ein Ausweg aus einer brüchigen Friedenssicherung, die Gewalt durch Androhung von Gegengewalt zu bändigen versucht, gefunden werden kann: Er lässt sich ausliefern und kreuzigen und überwindet so den Tod für uns. Schon bei seiner Verhaftung sagt Jesus einem seiner Jünger, der für Jesus zum Schwert greift: „Steck dein Schwert an seinen Ort; denn alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen“ (vgl. Matthäus 26, 52).

Dies ist nicht nur auf die konkrete Situation hin gesagt, sondern Jesus kennzeichnet damit grundsätzlich eine richtungsweisende Denk- und Handlungsart. Zwar bleibt es in dieser Welt nach wie vor ethisch geboten, einem zu Unrecht Angegriffenen aktiv beizustehen, ebenso kann es aber geboten sein, mit einem in Bedrängnis Geratenen sein Schicksal dann zu teilen, wenn man ihm nach menschlichem Ermessen nicht mehr tatkräftig helfen kann. Eine solche Handlung kann in einer entscheidenden Situation den Teufelskreis von Gewalt und Ge-

gewalt überwinden. Dies entspricht dem Geist und der Absicht der Bergpredigt. Zentrale Anliegen in ihr sind die Gewaltlosigkeit, die Feindesliebe und die Versöhnung. Ihre Umsetzung bleibt dann kein unrealistischer Traum, wenn die Gottes- und die Nächstenliebe das Fundament dazu bilden. Zwar sollen wir uns hierum stets ernsthaft bemühen, aber letztlich müssen wir uns bewusst sein, dass wir Gottes- und Nächstenliebe nicht „machen“ können. Diese Fähigkeiten erhalten wir als Geschenk. Darüber hinaus versteht sich die Kirche aufgrund ihrer Herköflichkeit von Jesus Christus als Ort des Friedens. Gestärkt und getragen durch die Gemeinschaft der Glaubenden bietet die Kirche den notwendigen Rahmen für das Gelingen der Forderung Jesu: „Habt Salz in euch und haltet Frieden untereinander“ (Markus 9, 50). Wenn Christen untereinander Frieden halten, können sie zum Licht der Welt werden, andere zum Nachdenken anregen und für diese zu Vorbildern werden.

Als Fazit lässt sich ziehen: Noch ist die Rechtsordnung zur Friedenssicherung gewaltbewehrt und notwendig. Dem können sich auch Christen vernünftigerweise nicht verschließen, aber schon hat die neue Wirklichkeit, ein von Gott gewollter größerer Friede, begonnen, der ohne Gewalt auskommt. Von diesem Bewusstsein getragen sind wir Christen ermutigt, uns innerhalb der herrschenden Ordnung eines gewaltbewehrten Friedens für ein Mehr an Gewaltlosigkeit, Gerechtigkeit und Versöhnung einzusetzen. TE

Die kirchliche Friedenslehre seit Papst Pius XII. und dem II. Vatikanischen Konzil im Überblick

Die Friedenslehre der katholischen Kirche

An seinem Geburtstag, dem 2. März 1939, wurde Eugenio Kardinal Pacelli zum Papst gewählt. Er nannte sich von da an Papst Pius XII. Sein Wahlspruch lautete: „Der Friede ist das Werk der Gerechtigkeit.“ Sein Pontifikat begann im Kriegsjahr 1939. Er war stets bemüht, den Frieden in der Welt zu fördern. Dieses Unterfangen blieb der Weltöffentlichkeit allerdings meist verborgen, sodass auch heute noch Kritiker behaupten, Papst Pius XII. sei zu nachsichtig und zu moderat gegenüber „Hitler-Deutschland“ geblieben. In seiner Weihnachtsbotschaft von 1944 – Rom war zu diesem Zeitpunkt von den alliierten Truppen befreit – setzte er neue Akzente in der kirchlichen Friedenslehre. Gerade unter dem Eindruck des in Teilen Europas immer noch tobenden Zweiten Weltkrieges und des Schreckens totalitärer Regime erklärte er „den Angriffskrieg als legitime Lösung der internationalen Unstimmigkeiten und als Werkzeug nationaler Bestrebungen für immer in Acht und Bann“. Er sprach in diesem Zusammenhang von „Krieg dem Kriege“. Weiterhin sah er in der demokratischen Staatsform den Garanten dafür, dass die Menschenwürde geachtet wird. Sinngemäß stellte er hierzu fest, dass die Menschenwürde die Würde ist, die der Mensch als Ebenbild Gottes erhält. Die Würde des Staates ist die Würde der gottgewollten moralischen Gemeinschaft, die Würde der po-

litischen Autorität bedeutet die Würde ihrer Anteilnahme an der Autorität Gottes.

„Über den Frieden auf Erden“ – Die Enzyklika „Pacem in terris“ Papst Johannes XXIII. von 1963

„Pacem in terris“ („Über den Frieden auf Erden“) ist der Titel einer von Papst Johannes XXIII. am 11. April 1963 veröffentlichten Enzyklika „über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe“. In diesem päpstlichen Lehrschreiben reagierte Johannes XXIII. auf die damalige weltpolitische Situation. Zwei Jahre nach der Errichtung der Berliner Mauer und nur wenige Monate nach der Kubakrise – inmitten des Kalten Krieges – stellte Johannes XXIII. in seiner Enzyklika klar, dass Konflikte „nicht durch Waffengewalt, sondern durch Verträge und Verhandlungen beizulegen“ seien. Des Weiteren betont Johannes XXIII. die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte als notwendige Konsequenz des christlichen Verständnisses vom Menschen. Er stellt eindeutig fest, „dass der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung“. Zudem war „Pacem in terris“ die erste Enzyklika, in der sich ein Papst nicht nur an die

Gesamtheit der Katholiken und Gläubigen, sondern an „alle Menschen guten Willens“ wandte.

Das II. Vatikanische Konzil zum Thema „Frieden“

Das Wichtigste der Konzilsaussagen in Stichworten:

► Vom Wesen des Friedens

Der Frieden besteht nicht darin, dass kein Krieg ist; er lässt sich auch nicht bloß durch das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte sichern; er entspringt ferner nicht dem Machtgebot eines Starken (Gaudium et spes, Nr. 78).

► Die absolute Ächtung des Krieges

Es ist also deutlich, dass wir mit all unseren Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann (Gaudium et spes, Nr. 82).

► Wettrüsten

Der Rüstungsverlauf ist „kein sicherer Weg, den Frieden zu sichern“. Im Gegenteil „ist zu befürchten, dass er eines Tages all das tödliche Unheil bringt, wozu er schon jetzt die Mittel bereitstellt“ (Gaudium et spes, Nr. 81). Weiter heißt es: „Der Rüstungsverlauf ist eine der schrecklichsten Wunden der Menschheit, er schä-

digt unerträglich die Armen“ (Gaudium et spes, Nr. 81).

► Friedensförderung

„Wer sich der Aufgabe der Erziehung, vor allem der Jugend, widmet und wer die öffentliche Meinung mitformt, soll es als seine schwere Pflicht ansehen, in allen eine neue Friedensgesinnung zu wecken. Wir müssen uns wandeln in unserer Gesinnung und müssen die ganze Welt und jene Aufgaben in den Blick bekommen, die wir alle zum Fortschritt der Menschheit auf uns nehmen können. Täuschen wir uns nicht durch eine falsche Hoffnung! Wenn Feindschaft und Hass nicht aufgegeben werden, wenn es nicht zum Abschluss fester und ehrenhafter Verträge kommt, die für die Zukunft einen allgemeinen Frieden sichern, dann geht die Menschheit, die jetzt schon in Gefahr schwebt, trotz all ihrer bewunderungswürdigen Wissenschaft jener dunklen Stunde entgegen, wo sie keinen anderen Frieden mehr spürt als die schaurige Ruhe des Todes“ (Gaudium et spes, Nr. 82).

► Kriegsursachen

Kriegsursachen sind „an erster Stelle die Ungerechtigkeiten. Nicht wenige entspringen allzu großen wirtschaftlichen Ungleichheiten oder auch der Verzögerung der notwendigen Hilfe. Andere entstehen aus Herrschsucht und Missachtung der Menschen-

würde und, wenn wir nach tieferen Gründen suchen, aus Neid, Misstrauen, Hochmut und anderen egoistischen Leidenschaften“ (Gaudium et spes, Nr. 83).

► Ursachenbekämpfung und Friedensförderung

Unter der Überschrift „Der Auftrag der Christen zur Hilfeleistung schreiben die Konzilsväter; „Zum Aufbau der internationalen Ordnung, in der die rechtmäßigen Freiheiten aller wirklich geachtet werden und wahre Brüderlichkeit bei allen herrscht, sollen die Christen gern und von Herzen mitarbeiten, und das umso mehr, als der größere Teil der Welt noch unter solcher Not leidet, dass Christus selbst in den Armen mit lauter Stimme seine Jünger zur Liebe aufruft. Das Ärgernis soll vermieden werden, dass einige Nationen, deren Bürger in überwältigender Mehrheit den Ehrennamen ‚Christen‘ tragen, Güter in Fülle besitzen, während andere nicht genug zum Leben haben und von Hunger, Krankheit und Elend aller Art gepeinigt werden“ (Gaudium et spes, Nr. 88).

► Verteidigungsrecht

„Solange die Gefahr von Krieg besteht und solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen“ (Gaudium et spes, Nr. 79).

„Die Regierenden und alle, die Verantwortung für den Staat tragen, sind verpflichtet, das Wohl der ihnen anvertrauten Völker zu schützen, und sollen diese Sache ernst nehmen“ (Gaudium et spes, Nr. 79).

► Grenzen des Verteidigungsrechts

„Vom gleichen Geist bewegt, können wir denen unsere Aner-

kennung nicht versagen, die bei der Wahrung ihrer Rechte darauf verzichten, Gewalt anzuwenden, sich vielmehr auf Verteidigungsmittel beschränken, so, wie sie auch den Schwächeren zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass dies ohne Verletzung der Rechte und Pflichten anderer oder der Gemeinschaft möglich ist“ (Gaudium et spes, Nr. 78).

► Schadensabwägung

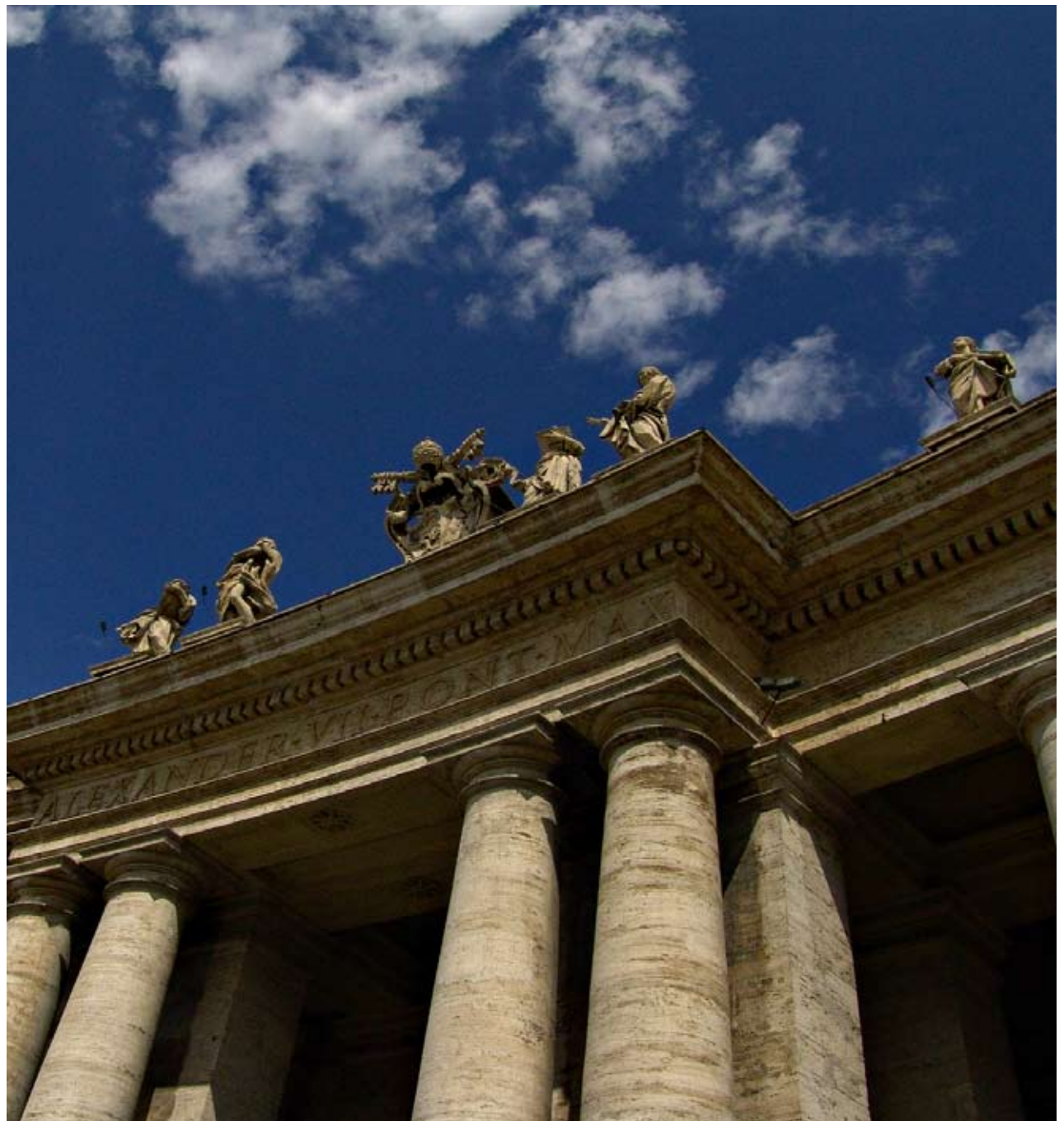
„Jede Kriegshandlung, die auf

Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist“ (Gaudium et spes, Nr. 80).

► Einsatz von Nuklearwaffen

„Die besondere Gefahr des modernen Krieges besteht darin, dass er sozusagen denen, die im Besitz neuerer wissenschaftlicher Waffen sind, die Gelegenheit

schafft, solche Verbrechen zu begehen, und in einer Art unerbittlicher Verstrickung den Willen des Menschen zu den fürchterlichsten Entschlüssen treiben kann. Damit in Zukunft so etwas nie geschieht, beschwören die Bischöfe der Welt alle, insbesondere die Regierenden und die militärischen Befehlshaber, sich jederzeit der großen Verantwortung bewusst zu sein, die sie vor Gott und der ganzen Menschheit tragen“ (Gaudium et spes, Nr. 80). F-PB



Krieg gegen den Terrorismus: Verlieren wir unsere moralischen Maßstäbe?

Neue Herausforderungen



Seit der deutschen Wiedervereinigung ist die Beteiligung deutscher Soldaten an einem vielfältigen Spektrum multilateraler Militäreinsätze zur strukturbestimmenden Aufgabe der Bundeswehr geworden, durch die sich auch das Selbstverständnis der Soldaten verändert.

Ein wichtiger Bestandteil dieses neuen Aufgabenspektrums ist die Mitwirkung an militärischen Operationen gegen den internationa-

len Terrorismus. Allerdings finden diese militärischen Auseinandersetzungen unter Bedingungen statt, die nur noch wenig unseren traditionellen Vorstellungen von einem „Krieg“ entsprechen. Die Gewalthandlungen des transnationalen Terrorismus kennen keine Unterscheidung zwischen Kriegsgebiet und befriedeten Regionen, zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. Terroristische Gewalt kann an jedem beliebigen Ort jeden treffen. Der

Massenmord am 11. September 2001, die Zerstörung der „Twin Towers“ in New York City durch entführte zivile Flugzeuge, ist das Symbol dieser Art von terroristischer Kriegsführung.

In rechtsstaatlichen Demokratien wie den USA aber auch in Deutschland haben die Herausforderungen einer effektiven Bekämpfung terroristischer Gewalt öffentliche Diskussionen um z.B. Folter und die Legitimität der Tötung Unschuldiger entfacht, die noch vor wenigen Jahren unvorstellbar gewesen wären. Diese Debatten stellen für viele Mitbürger das Selbstverständnis unseres auf den Schutz der Menschen- und Grundrechte verpflichteten Gemeinwesens in Frage.

Nicht solche Abscheulichkeiten, die in Abu Ghraib oder Guantanamo Bay stattfinden, die die Öffentlichkeit moralisch empören und deren Verwerflichkeit außer Frage steht, sind Gegenstand dieser neuen Folterdebatte, sondern hier werden Geiselnahmen oder „Ticking bombs“ - Szenarien diskutiert: Darf die Polizei, die sichere Kenntnis davon hat, dass ein terroristisches Bombenattentat unmittelbar bevorsteht, einen gefangenen Terroristen, der um das Versteck der Bombe weiß, foltern, um die Preisgabe des Verstecks zu erzwingen?

Gibt es Situationen, in denen die Anerkennung eines ausnahmslosen Folterverbotes Folgen hat, die moralisch nicht gerechtfertigt sind, da sie gravierende Schädigungen unschuldiger Menschen zulassen?

Für viele ist allein diese Frage schon unzulässig, ein Tabubruch, der die Errungenschaften des modernen Rechtsstaates im Bereich des Menschenrechtsschutzes in Frage stellt. Sowohl im nationalen als auch im internationalen Recht ist das absolute Folterverbot als zentrales Menschenrecht etabliert. Auch im Falle eines gravierenden öffentlichen Notstands ist das Folterverbot der Abwägung entzogen und darf nicht außer Kraft gesetzt werden.

Folter als Ultima Ratio?

Das positiv-rechtlich ausnahmslos geltende Folterverbot wird ethisch oft begründet durch den Verweis auf die Menschen- oder Personenwürde. Die Würde des Menschen, die darin besteht, moralisch und damit verantwortlich handeln zu können, verbietet bestimmte Weisen des Umgangs mit Menschen. Zu diesen mit der Menschenwürde unvereinbaren Handlungsweisen gehört die Folter, deren Vollzug immer eine Verletzung menschlicher Würde ist, und zwar unabhängig von der Zwecksetzung.

Folter bedeutet physische und psychische Schmerzzufügungen mit dem Ziel, einen Willen zu brechen. Folter ist eine Zwangshandlung. In extremen Situationen, in denen es um die Vermeidung massiver Schädigungen unschuldiger Menschen geht, ist für die Kritiker eines absoluten Folterverbotes der Gebrauch von Zwangsmitteln moralisch gerechtfertigt. Dies zumal dann, wenn der Betroffene, gegen den Zwang ausgeübt wird, moralisch verpflicht-

tet ist, das, wozu er gezwungen werden soll, zu tun. In unserem Beispiel der tickenden Bombe ist der gefangene Terrorist moralisch verpflichtet, die Information preiszugeben. Der Terrorist, der sein Wissen, wo die Bombe versteckt ist, nicht preisgibt, bedroht mit Gewalt das Leben Unschuldiger und verliert damit selbst seine Immunität und den Schutz vor Gewalt. Als Ultima Ratio kann Gewalt mit dem Ziel der Informationserzwingung gegen einen gefangenen Terroristen erlaubt sein, sofern man sicher weiß, dass er über die erforderlichen Informationen verfügt und es keine alternativen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung gibt. In einer solchen Situation können gewaltförmige Zwangshandlungen ein erforderliches und moralisch gerechtfertigtes Mittel sein, mit dem die politisch Verantwortlichen Unschuldige schützen. Diejenigen, die in bestimmten Fällen die Anwendung gewaltsamer Zwangsmittel für erlaubt halten, sehen darin deshalb keine Verletzung der Menschenwürde. Diese verbietet nämlich die willkürliche, moralisch nicht gerechtfertigte Behandlung von Menschen. Eine sogenannte „Rettungsfolter“, die manchen Teilnehmern an der öffentlichen Diskussion moralisch begründbar erscheint, ist insofern kein willkürliches Handeln.

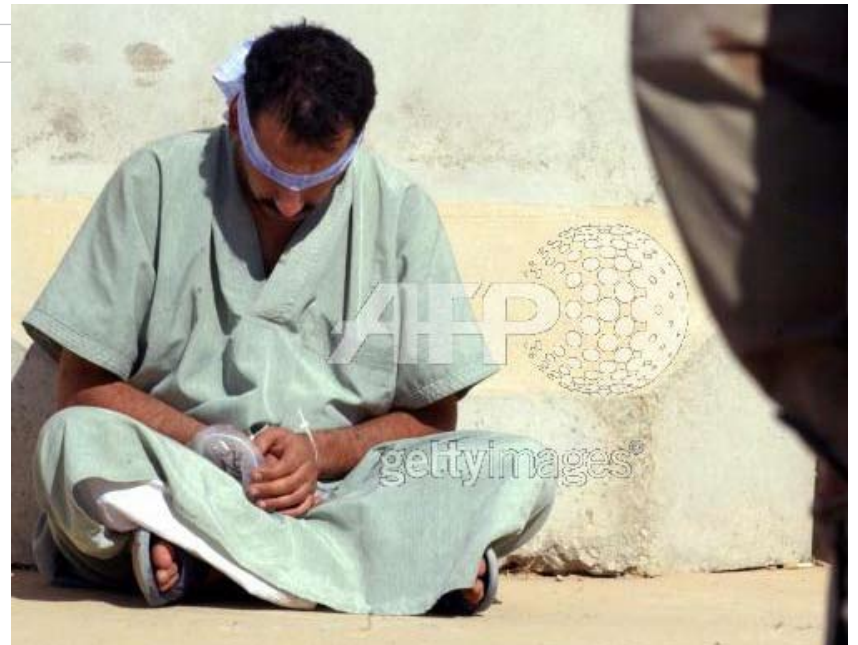
Zweifellos waren die Ereignisse des 11. September Anlass für den Gesetzgeber, im Januar 2005 ein Luftsicherheitsgesetz zu verabschieden, das die Bekämpfung und Zerstörung eines Flugzeugs mit Waffen erlaubt, wenn dieses gegen das Leben von Menschen eingesetzt wird und andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht vorhanden sind. Konkret bedeutet dies, dass ein entführtes ziviles Flugzeug, von dem angenommen wird, dass es z. B. gegen ein Kernkraftwerk gelenkt wird, abgeschossen werden darf – samt Besatzung und Passagieren. Ein gutes Jahr später – im Februar 2006 – hat das Bun-

desverfassungsgericht, das unter anderem auch vom Deutschen Bundeswehrverband angerufen wurde, dieses Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Nach diesem Karlsruher Urteil gibt es für den Abschuss eines Flugzeuges keine gesetzliche Grundlage mehr. In der Öffentlichkeit wurde dieses Urteil von Vielen begrüßt, weil es den Schutz der Menschenwürde sicher stelle und ein Abwägen von Leben gegen Leben nicht erlaube. Nun ist den Richtern durchaus zuzustimmen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob in dieser Perspektive der Abwägung menschlichen Lebens das moralische Problem des Flugzeugabschusses sachgerecht wahrgenommen wird.

Der Staat muss die Bürger schützen

Ein entführtes Flugzeug, mit dem Terroristen das Leben unschuldiger Menschen bedrohen, ist eine Waffe. Der Staat hat die Pflicht, seine Bürger vor dieser Bedrohung zu schützen, aber – so das Bundesverfassungsgericht – den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dadurch Grenzen gesetzt, dass in dem Luftfahrzeug unschuldige Menschen mitfliegen.

Ist die Tötung dieser Passagiere aber unter allen Umständen verboten? In der Ethik findet zur Beurteilung derartiger Situationen oft die Unterscheidung von direkter und indirekter Tötung Verwendung. Direkt ist eine Tötung dann, wenn sie das Ziel einer Handlung ist oder ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Indirekt heißt die Tötung dagegen, wenn beides nicht der Fall ist. Die indirekte Tötung ist also die vorhersehbare Nebenwirkung einer Handlung, die ein anderes Handlungsziel als Hauptwirkung anstrebt. In unserem Fall ist das Ziel des Abschusses die Beseitigung einer Bedrohung für menschliches Leben. Die vorhersehbare Tötung aller Flugzeuginsassen ist



weder das Ziel dieser Handlung noch ein erforderliches Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Das Flugzeug muss nämlich auch dann abgeschossen werden, wenn alle Insassen mit dem Fallschirm abspringen und die Maschine ferngesteuert auf ihr Ziel zufliegt.

Während die direkte Tötung Unschuldiger (=Mord) immer verboten ist, kann deren indirekte Tötung in bestimmten Fällen gerechtfertigt werden als Nebenwirkung einer Handlung, die schwerste Schädigungen menschlichen Lebens verhindern will. Das Maß dieser Schädigung ist freilich nicht nur quantitativ durch die Zahl der Opfer im konkreten Fall bestimmt, sondern auch langfristig durch eine drohende Gefährdung und Erosion der staatlichen Schutzfähigkeiten für das Gemeinwesen. Der Staat nämlich, dem der Abschuss eines als Waffe verwendeten Flugzeuges als mögliche Handlungsoption nicht zur Verfügung steht, kann erpressbar werden.

Der Zerstörung des Flugzeuges und die damit verbundene Tötung unschuldiger Passagiere ist ein schweres Übel, vor dessen Verursachung jeder moralisch sensible Mensch unmittelbar zurückschreckt. Gleichwohl sind Situationen vorstellbar, in denen ein solches Handeln gerechtfertigt sein kann.

Für solche Extremsituationen, in denen es um Folter und um Leben und Tod geht, hat der amerikanische Sozialphilosoph Michael Walzer eine „Ethik des äußersten

Notfalls“ entwickelt. In extremen Notsituationen ist für Walzer unmoralisches Handeln unvermeidlich, auch wenn es bedeutet, Unschuldige zu töten und Terroristen zu foltern. In solchen Situationen erhalten die Menschen die Erlaubnis, alles Erforderliche zu tun, um die Gefahren abzuwehren. Wer in einer solchen Notsituation verantwortlich handelt, wird zum „moralischen Verbrecher“, der weiß, dass er nicht tun darf, was er tun muss. Unmoralisches Handeln wird moralisch gerechtfertigt. Es ist eine moralische Forderung, dass es in derartigen Situationen jemanden gibt, der sich die Hände schmutzig macht.

Gibt es moralische Verbrecher?

Solche paradoxen Formulierungen wie die von einem „moralischen Verbrecher“ verweisen darauf, dass es in diesen Diskussionen um Folter und die Tötung Unschuldiger um die Berechtigung geht, Menschen schwerste Übel zuzufügen, um andere Menschen vor Übel zu schützen. Deshalb mag eine moralische Argumentation, die zur Urteilsbildung und Entscheidungsfindung beitragen will, bisweilen zynisch erscheinen. Dennoch sind die moralischen Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates nicht gefährdet, wenn in engen und genau zu beschreibenden Grenzen Zwangsmaßnahmen zur Informationsgewinnung, aber auch die indirekte Tötung Unschuldiger moralisch und politisch diskutiert werden.

Mit der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen durch Vertreter von 51 Staaten wurde am 26. Juni 1945 in San Francisco die UNO (United Nations Organization) gegründet.

Die Rolle der UNO

Mit der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen durch Vertreter von 51 Staaten wurde am 26. Juni 1945 in San Francisco die UNO (United Nations Organization) gegründet. Ihren Hauptsitz hat sie in New York, aber auch in anderen Staaten besitzt sie Vertretungen (z. B. Genf und Wien). Der UNO gehören fast alle – nämlich 191 – Staaten der Welt an. Der Vatikan ist zwar kein Mitglied, aber er besitzt Beobachterstatus. Aufgrund der politischen Umwälzungen seit 1990 kam es in der UNO auch zu Veränderungen bezüglich ihrer Mitgliedsstaaten. So erlosch durch die Wiedervereinigung Deutschlands die DDR Mitgliedschaft in der UNO. Die einzelnen Staaten, die aus Jugoslawien hervorgingen, sind Mitglied der UNO (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien). Nachdem Montenegro am 3. Juni 2006 offiziell seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat, beantragte der neue Staat die Aufnahme in die UNO, da Serbien als Nachfolgestaat des Staatenbundes Serbien-Montenegro alle Rechte und Pflichten sowie die Mitgliedschaft in der UNO erbt.

Die Hauptziele der UNO sind in der UN-Charta aufgelistet: Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen, die auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhen, sowie Unterstützung völkerumfassender Zusammenarbeit, „um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer,

kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Artikel 1, Ziffer 3).

Die UNO gliedert sich in fünf Hauptorgane

- 1. Die Generalversammlung:** An ihr nehmen alle Mitglieder der UNO teil, und sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei wichtigen Entscheidungen, beispielsweise Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 2. Das Sekretariat:** Es ist verantwortlich für die Koordinations- und Verwaltungsaufgaben innerhalb der UNO. Das Sekretariat wird vom Generalsekretär der UNO geleitet, welcher auf fünf Jahre gewählt wird. Generalsekretär ist gegenwärtig der aus Ghana stammende Kofi Annan. Seine bereits zweite Amtszeit wird am 31.12. 2006 enden.
- 3. Der UN-Sicherheitsrat:** Er besteht aus 15 Mitgliedern, den fünf ständigen, das sind China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA, und zehn nicht ständigen. Letztere werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Zusammensetzung ergibt sich aus einem festgelegten Regionenschlüssel, sodass alle Regionen der Welt



im Sicherheitsrat vertreten sind und eine Einseitigkeit nach Kontinenten vermieden wird. Die zehn nicht ständigen Mitglieder sind zur Zeit (2006): Argentinien, die Republik Kongo (nicht zu verwechseln mit der Demokratischen Republik Kongo, in welche die Bundeswehr entsandt ist), Dänemark, Ghana, Griechenland, Japan, Peru, Qatar, die Slowakei und Tansania. Die Präsidentschaft im Sicherheitsrat wechselt unter den jeweils 15 Mitgliedern monatlich. Der Sicherheitsrat trägt die Hauptverantwortung für den Weltfrieden. Nur er kann bei einer massiven Bedrohung oder Verletzung des Friedens in der Welt wirtschaftliche und/oder militärische Sanktionen beschließen und entsprechende Resolutionen verabschieden. Ein Beschluss des Sicherheitsrates kommt dann zustande, wenn mindestens neun seiner Mitglieder diesem zustimmen. Jedoch besitzen die fünf ständigen Mitglieder des Sicher-

heitsrates ein Vetorecht, mit dem jedes einen Beschluss verhindern kann.

- 4. Der Wirtschafts- und Sozialrat:** Er besteht aus 54 Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt sind. Er bereitet Aktivitäten der UNO in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Kultur, Sozialwesen und Wirtschaft vor und koordiniert sie.

- 5. Der Internationale Gerichtshof:** Er befindet sich in Den Haag und entscheidet über Streitigkeiten zwischen Staaten, sofern sie sich auch seiner Gerichtsbarkeit unterworfen haben. Zudem erstellt der Internationale Gerichtshof völkerrechtliche Gutachten, wenn diese z. B. vom Sicherheitsrat angefordert werden. Darüber hinaus verfügt die UNO über weitere Organe, beispielsweise den Hohen Kommissar der UN für Flüchtlinge (UNHCR), die Menschenrechtskommission, das

Umweltprogramm (UNEP), die Welthandelskonferenz (UNCTAD) und das Kinderhilfswerk (UNICEF). Auch bestehen einige selbstständige Sonderorganisationen wie z. B. die Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Weltbank. Alle Institutionen der UNO dienen letztlich dem Ziel der Wohlfahrt aller Völker dieser Welt.

Aus friedensethischer Perspektive ist der UN-Sicherheitsrat von besonderer Bedeutung. Seine Funktionen und Aufgaben sind im Kapitel VII der UN-Charta festgehalten: „Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“ (Artikel 39). Nachdem er eine entsprechende Feststellung getroffen hat, kann er Empfehlungen beschließen oder Maßnahmen treffen, „um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder

wiederherzustellen“ (Artikel 39). Vor diesem Hintergrund ist der Sicherheitsrat befugt, nicht-militärische oder militärische Sanktionsmaßnahmen zu beschließen. Eine nicht-militärische Sanktion kann ein Wirtschaftsembargo sein, das gegen den Staat verhängt wird, welcher den Weltfrieden verletzt (hat). Auch kann der Sicherheitsrat die Mitglieder der Vereinten Nationen dazu aufrufen, die diplomatischen Beziehungen zu diesem Staat abubrechen (Artikel 41). Sollten sich diese Maßnahmen des Sicherheitsrates als unzureichend erweisen, so kann er „mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen“ (Artikel 42). Besonders an dieser Stelle wird deutlich, dass die UNO (noch) keine Weltregierung ist, denn sie besitzt keine eigene Armee. Hier ist die UNO auf die Unterstützung ihrer Mitgliedsstaaten angewiesen.

Recht auf Selbstverteidigung

Zwar haben sich nach Artikel 43 der Charta alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichtet, der UNO bzw. dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen hin Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, erzwingen kann er die aber nicht. Die Artikel 44 bis 50 regeln das weitere Vorgehen des Sicherheitsrates, wenn er die Anwendung von Gewalt beschlossen hat. Artikel 51 beinhaltet das naturgegebene Recht der Selbstverteidigung: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“ Bei Artikel 51 ging man bisher davon aus, dass „bewaffneter Angriff“ einen An-

griff seitens eines Staates gegen einen anderen meint. Da nun Art. 51 als Anknüpfungspunkt für die UN-Resolution 1368 diente, welche den terroristischen Angriff auf die USA vom 11. 09. 2001 verurteilt, geht das Verständnis von „bewaffneter Angriff“ offenbar auch in Richtung terroristischer Akte. Inwieweit sich diese Sichtweise durchsetzen wird, muss die Zukunft zeigen.

Weil die UNO zu einem unverzichtbaren Forum der Völkergemeinschaft geworden ist und sich seit ihrer Gründung vor über 60 Jahren weltpolitisch sehr viel verändert hat, ist eine Organisationsreform der UNO dringend erforderlich. Diskutiert werden die Zahl der Sicherheitsratsmitglieder (ständige und nichtständige) und das Vetorecht der fünf ständigen Mitglieder. Im Kern geht es dabei darum, dass es ein Verfahren geben muss, „das es einzelnen mächtigen Staaten unmöglich macht, aufgrund partikularer Interessen ein Handeln der Staatengemeinschaft zu blockieren. Ebenso ausgeschlossen muss es sein, dass einzelne Staaten unter dem Vorwand humanitärer Ziele ein UNO-Mandat erwirken, um eigene politische Zwecke zu verfolgen“ (Hirtenwort „Gerechter Friede“ 154). Eine solche Reform bedeutet aber, dass die ständigen Mitglieder etwas von ihrer Machtfülle abgeben müssen. Insbesondere dies macht eine Reform so schwierig. Obgleich es in der UNO noch mehr zu verbessern gibt, muss es stets darum gehen, die UNO insgesamt zu stärken und nicht aufgrund von Unzulänglichkeiten ihre Bedeutung für den Frieden in der Welt anzuzweifeln oder ihre Abschaffung zu fordern. Eine wirkliche Alternative zu einer starken Völkergemeinschaft, die sich für Frieden und Wohlfahrt der Völker einsetzt, ist nicht in Sicht. Insofern kommt der Weiterentwicklung dieser Organisation entscheidende Bedeutung zu.



Kann ein Krieg überhaupt gerecht sein? Widersprechen sich nicht die Begriffe „gerecht“ und „Krieg“? Diese Frage stellen sich viele, wenn sie zum ersten Mal etwas von der Lehre des „gerechten Krieges“ hören. Noch mehr Verständnisschwierigkeiten gibt es, wenn es heißt: Die Kirche unterstützte in früheren Zeiten die Lehre vom gerechten Krieg. Schnell fallen einem Bibelzitate aus der Bergpredigt ein wie: „Du sollst nicht töten“ (Denteronomium 5,17) und „Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden“ (Matthäus 5,9). Mit anderen Worten: Die Lehre vom gerechten Krieg und die Bergpredigt werden von vielen als unauflösbarer Widerspruch empfunden. Was aber führte dazu, dass die Kirche die Lehre vom gerechten Krieg vertrat?

Die klassische Lehre vom gerechten Krieg

Als die Bergpredigt (Matthäus 5-7, 28) in den Jahren 75 bis 85 niedergeschrieben wurde, glaubten viele Christen, dass Jesus Christus bald wiederkommen und sein himmlisches Reich für alle nachvollziehbar errichten würde. Daher hielten sich die ersten Christen aus der großen Politik heraus und strebten keine politischen Ämter an. Die sichtbare Wiederkunft Jesu Christi erfolgte aber nicht. Dennoch breitete sich das Christentum zusehends aus. Schließlich war es Kaiser Konstantin (um 280-337), der im Jahre 313 den christlichen Glauben offiziell anerkannte. Dahinter verbirgt sich ein vielschichtiger Prozess, der als „Konstantinische Wende“ bezeichnet wird. Dies bedeutet: Während vorher Christen meist von einflussreichen Ämtern ausgeschlossen waren, rückten sie jetzt immer mehr in bedeutende Positionen auf und übernahmen besondere Verantwortung für das Gemeinwesen. Somit mussten sie sich auch mit Fragen von Krieg und Frieden beschäftigen. Woran sollten sie sich als Christen hierbei orientieren? Zwar bieten die neutestamentlichen Schriften unverzichtbare Anhaltspunkte für ein friedliches Miteinander, aber sie enthalten keine systema-



tische Lehre darüber, wie sich eine Regierung, die auch für Nichtchristen Verantwortung trägt, zu Fragen von Krieg und Frieden verhalten soll. Ein Christ kann für sich entscheiden, dass er sich nicht wehrt, wenn er angegriffen und verletzt wird. Aber kann er seine Entscheidung ebenso auf andere übertragen? Was passiert, wenn ein feindliches Heer Dörfer und Städte verwüstet und massives Unrecht unter der Zivilbevölkerung anrichtet? Vor dem Hintergrund dieser schwierigen Fragen begannen Christen, die Lehre vom gerechten Krieg aufzugreifen und zu entfalten.

Aber was verstand man unter einem gerechten Krieg? Vielleicht hilft es schon, wenn man das Wort „gerecht“ durch „gerechtfertigt“ ersetzt. Von daher lautet die Frage: Was ist ein gerechtfertigter Krieg? Die Antwort hieß: Wenn beispielsweise ein Land angegriffen und massiv geschädigt worden ist, hat der Geschädigte das Recht, Wiedergutmachung zu fordern. Weigert sich aber der Angreifer, dieser berechtigten Forderung nachzukommen, so darf der Geschädigte die Wiedergutmachung mit militärischen Mitteln herbeiführen. Das Ziel war, die



durch den Angriff verletzte Ordnung wiederherzustellen, denn nur in einem geordneten Miteinander ist Frieden möglich. Wer aber darf überhaupt bestimmen, dass militärische Mittel eingesetzt werden? Besteht nicht die Gefahr, dass Rache die Oberhand gewinnt und die Geschädigten selbst zu ungebändigten Gewalttätern werden? Aufgrund dieser Fragen wurde im Zuge der Entwicklung der Lehre des gerechtfertigten Krieges eine Art Checkliste erstellt.

Militärisches Handeln braucht gerechtfertigte Gründe

An erster Stelle steht: Nur der, der ein Land rechtmäßig regiert, darf über den Einsatz militärischer Mittel entscheiden. Denn nur ihm ist die Autorität dazu verliehen worden. Nun könnte dies ebenso ein Freibrief zum Führen eines jeden Krieges sein. Daher lautet der zweite Punkt: Es muss für das militärische Handeln ein nachprüfbarer gerechtfertigter Grund vorliegen. Ein derartiger Grund liegt vor, wenn massives Unrecht begangen worden ist und der Angreifer sich weigert, dies wieder-gutzumachen. An dieser Stelle

kommt zugleich der dritte Punkt ins Spiel: Der gerechtfertigte Einsatz militärischer Mittel zur Wiedergutmachung von Unrecht und zur Wiederherstellung einer für alle annehmbaren Ordnung muss aus einer lauterer Absicht heraus geschehen. Was ist aber eine lautere Absicht? Eine Absicht, die jemand hat, wird daran erkannt, mit welchen Mitteln diese umgesetzt wird. So schreibt Augustinus (354-430): „Die Sucht zu schaden, die Grausamkeit des Rachedurstes, ein unversöhnter und unversöhnlicher Geist, die Wildheit des Gegenschlages, die Gier nach Macht und was es sonst dergleichen geben mag, das alles wird in der Kriegsführung mit Recht als Schuld erklärt.“ Wie sollte aber dann – angesichts Auflistung möglicher Absichten zum Führen eines gerechtfertigten Krieges – ein Fall bewertet werden, wenn zwar ein gerechtfertigter Grund für ein militärisches Handeln vorlag, das die staatliche Autorität angeordnet hatte, die Absicht aber von Gier, Machtstreben und Rache bestimmt war? Vielleicht waren ja noch alte Rechnungen zu begleichen. Hierzu führten Theologen aus, dass eine unlautere Absicht einen gerechtfertigten Krieg zu einem unerlaubten macht. Das

bedeutete: Selbst wenn massives Unrecht geschehen ist und die staatliche Seite einen gerechtfertigten Krieg befohlen hat, wird dies alles hinfällig, wenn die Absicht von Machtstreben und Vergeltung bestimmt ist. Mit anderen Worten: Erst wenn alle drei Punkte zusammen erfüllt waren, durfte man einen dadurch gerechtfertigten Krieg beginnen. Klar war aber auch, dass ein solcher Krieg nur das letzte Mittel sein konnte, wenn zuvor alle anderen Möglichkeiten für eine friedliche Einigung ausgeschöpft waren und dauerndes Unrecht drohte. Zugleich aber war die Frage zu beantworten: Selbst wenn man alles Recht dieser Welt auf seiner Seite hat, wird man mit einem gerechtfertigten Krieg das Ziel erreichen, die verletzte Ordnung wiederherzustellen? Wenn nicht, dann ist es klüger, auf einen Krieg vorerst zu verzichten.

Hatte man einen Krieg begonnen, so galten auch für die Kriegsführung bestimmte Regeln. Zum einen war die unbeteiligte Zivilbevölkerung des Gegners vor Gewaltanwendung zu verschonen. Plünderungen, Brandschatzungen und Vergewaltigungen waren verboten. Zum anderen galt es, die Verhältnismäßigkeit der Mittel einzuhalten. Beispielsweise sollte eine Stadt, deren Einnahme nicht mehr kriegsentscheidend war, nicht mit Kanonen beschossen werden. Frauen und Kinder sollten so vor Verwundung und Tod verschont werden.

Verteidigung ebenfalls an strenge Maßstäbe gebunden

Mit der Aufspaltung in mehrere christliche Bekenntnisse in Europa, der Entwicklung der Nationalstaaten und spätestens seit der Erfindung der Atombombe ist die klassische Lehre vom gerechten Krieg an ein Ende gekommen. Ein

Schiedsspruch des Papstes hatte an Verbindlichkeit verloren. Jeder Nationalstaaten sah es für sich als ein naturgegebenes Recht an, zum Mittel des (gerechtfertigten) Krieges zu greifen. Atombomben unterscheiden in ihrer Wirkung weder Freund von Feind noch Soldat von Zivilbevölkerung. Insgesamt bedeutet das aber nicht, dass die einzelnen Punkte jener Checkliste ihre Gültigkeit verloren hätten. Sie sind heute international geltendes Recht geworden, (z. B. der UN-Sicherheitsrat als legitime Autorität, Unterscheidung zwischen Soldat und Zivilist, Verhältnismäßigkeit der Mittel).

Die katholische Kirche vertritt heute letztlich die Lehre von einer gerechtfertigten Verteidigung, die ebenfalls an strenge Maßstäbe gebunden ist (Katechismus der katholischen Kirche Nr. 2309). Darin stimmen Artikel 51 der UN-Charta und die Kirche überein. Darüber hinaus haben die deutschen Bischöfe im Jahr 2000 ein Schreiben mit dem programmatischen Titel „Gerechter Friede“ veröffentlicht, der verdeutlicht, in welche Richtung sich die Lehre der Kirche entwickelt. Dazu gehört, dass z. B. den von Bürgerkrieg betroffenen Staaten politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnet werden sollten, um eine Entwicklung zum Besseren auf den Weg zu bringen. Es sollen insbesondere die Ursachen beseitigt werden, die zum Bürgerkrieg geführt haben.

Dabei erweist sich, dass die Lehre vom gerechten Krieg für die heutigen sicherheitspolitischen Probleme keinen ausreichenden Lösungsansatz mehr bietet. Die Lehre vom gerechten Frieden hingegen wird den anstehenden Herausforderungen besser gerecht. Denn sie setzt z. B. bei der Beseitigung kriegsfördernder Bedingungen an.

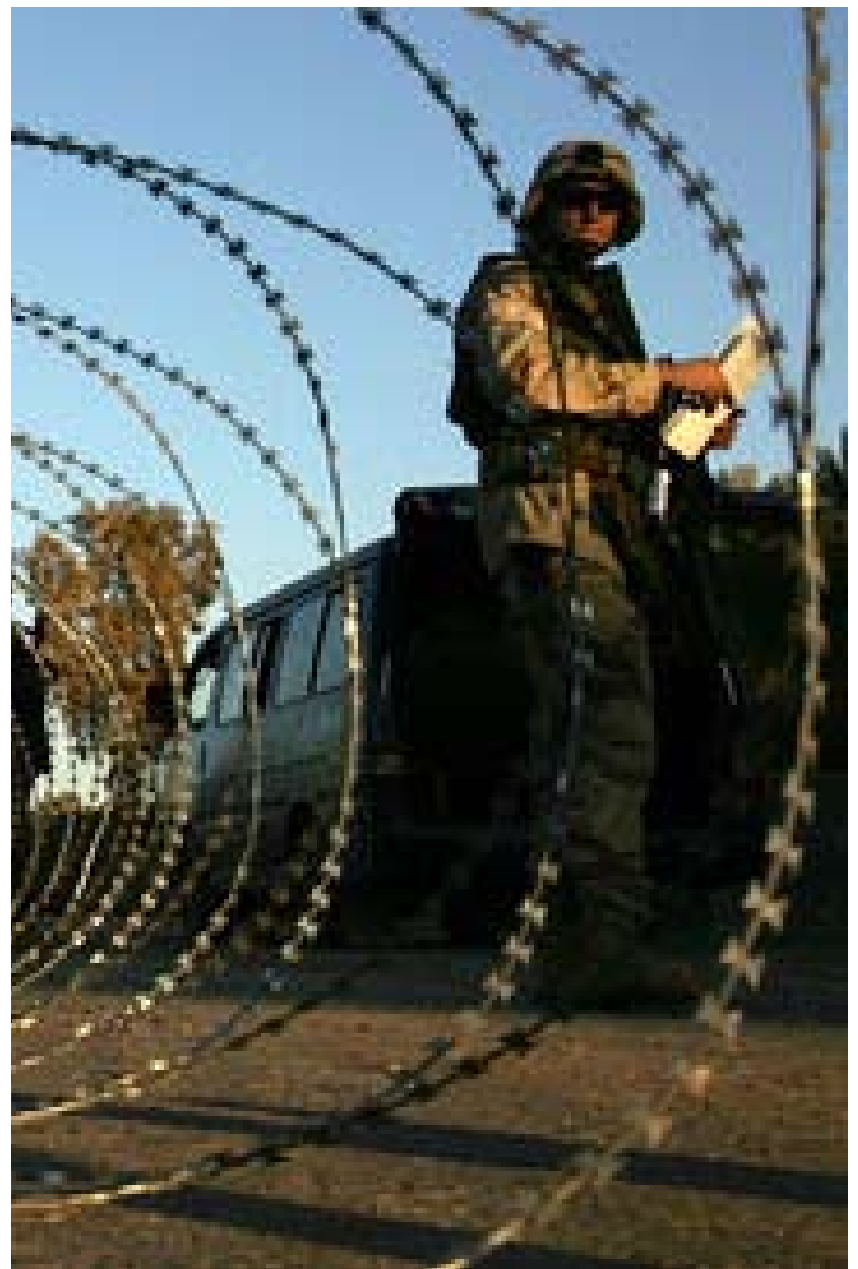
Anmerkungen aus friedensethischer Perspektive

Der Irak-Krieg

Unter der Führung der USA und Großbritanniens begann am 20. März 2003 der Feldzug gegen den Irak. Im Vorfeld gab es heftige Debatten hinsichtlich der Gründe, weshalb ein massives militärisches Eingreifen gerechtfertigt sein.

Ein Hauptargument war, dass der Irak im Begriff sei, sich Massenvernichtungswaffen zu beschaffen, vor allem Nuklearwaffen. Wenn der Irak sich dann noch die entsprechenden Trägersysteme zulege, könne er die Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, besonders Israel, wirksam bedrohen. Ein weiteres Argument war der Kampf gegen den Terrorismus. Zum einen unterstütze das Regime von Saddam Hussein die Selbstmordattentäter gegen Israel und zahle den hinterbliebenen Familien hohe Summen. Zum anderen gewähre der Irak Terroristen von Al-Qaida Unterschlupf bzw. unterstütze sie maßgeblich. Als nächstes sollte es darum gehen, „die irakischen Ölfelder und -ressourcen zu sichern, die dem irakischen Volk gehören (Donald Rumsfeld, FAZ 24. 03. 2003). Als Ziel wurde letztlich der Sturz von Saddam Hussein ausgegeben („regime change“), damit dem irakischen Volk „die Bedingungen für einen raschen Übergang zu einer repräsentativen Regierung“ ermöglicht werden.

Die genannten Argumente wurden in etwa wie folgt begründet: Wenn Saddam Hussein erst einmal Atomwaffen besitze, würde es kaum noch möglich sein, gegen ihn militärisch vorzugehen. Da der irakische Diktator mit diesen Waffen eine ernsthafte Bedrohung für den Mittleren und Nahen Osten darstelle, käme einen Waffengang gegen ihn einem womöglich viel schlimmeren Übel zuvor. Bezüglich der terroristischen Netzwerke hieß es: Wenn kein Geld mehr für die Angehörigen der Selbstmordattentäter fließe, trage dies mit zur Befriedung des Konfliktes zwischen Israelis und Palästinensern bei, da für entsprechende terroristische Anschläge der finanzielle Anreiz entfalle. Darüber hinaus würde ein Militärschlag gegen den Irak dem Terrornetzwerk Al-Qaida eine weitere wichtige Rückzugsbasis nehmen. Hinsichtlich des irakischen Öls wurde so argumentiert, dass mit ihm das irakische Volk eine gute volkswirtschaftliche Grundlage besitze, um in Freiheit eine tragfähige Demokratie mit Unterstützung der USA aufzubauen. Zudem beriefen sich die USA darauf, hervorragende Präzisionswaffen zu besitzen. Der amerikanische Oberkommandierende im Irak-Krieg, General Tommy Franks, wird mit den Worten zitiert: „Präzisionsmunition wird in einem Ausmaß zum Einsatz kommen



wie niemals zuvor“ (FAZ 24. 03. 2003). Donald Rumsfeld versicherte, dass es diese Waffen ermöglichen, mit großer „Sorgfalt“ und „Menschlichkeit“ vorzugehen, da sie nur gegen ausgewählte militärische Ziele eingesetzt würden. Wie bekannt, teilte sich die internationale Öffentlichkeit in zwei Gruppen bzw. ließ sich seitens der USA in zwei Lager spalten. Kritikern des geplanten Irak Krieges wurde vorgehalten, dass sie die Gefahr unterschätzten, die vom Irak ausgehe, und somit einem „alten Europa“ angehörten. Hingegen hätten jene, die den Krieg unterstützten, die Zeichen der Zeit erkannt und wären bereit, Verantwortung für die Sicherung des Friedens zu übernehmen. Auch befürworteten einige US-Theologen den Militärschlag gegen Saddam Hussein gemäß der Lehre des gerechten Krieges (z. B. Michael Novak, George Weigel und Richard Land). So behauptete der Präsident der Kommission für Ethik und Religionsfreiheit der Südlichen Baptisten, Richard Land: „Die Politik der Bush-Regierung gegenüber Saddam Hussein passt in das Konzept eines gerechten Krieges. Die Zeit für Gewalt ist gekommen“ (Rheinischer Merkur, vom 13. 02. 2003).

Ein Kernproblem aber war, dass der UN-Sicherheitsrat keinem Staat ein Mandat für eine bewaffnete Intervention erteilte. Damit war der Waffengang gegen den Irak völkerrechtlich nicht legitimiert. Viel ist darüber diskutiert worden, ob die Formulierung „ernsthafte Konsequenzen“ („serious consequences“) in der Resolution 1441 des Sicherheitsrates auch einen Militärschlag beinhaltet. Aber eine deutliche Mehrheit der Völkerrechtler verneint(e) dies. Selbst wenn man nur einige Kriterien des gerechten Krieges bezüglich der Rechtmäßigkeit für einen Angriff auf den Irak heranzieht, kommt man zu folgendem Ergebnis:

► **1. Allein der UN-Sicherheitsrat stellt heute die legitime Autorität dar, die militärische Gewalt anordnen kann** (vgl. Artikel 42 und 44 UN-Charta). In Artikel 53 der Charta heißt es: „Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden.“ Festzuhalten ist, dass der UN-Sicherheitsrat den USA kein Mandat für ein militärisches Vorgehen gegen den Irak erteilt hat.

► **2. Ein gerechtfertigter Grund für den Einsatz von Waffengewalt** bildet nach Artikel 51 der UN-Charta „das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“. Festzustellen ist, dass der Irak die Vereinigten Staaten weder militärisch noch mit terroristischen Methoden angegriffen hat. Von daher können sich die USA auch nicht auf Artikel 51 berufen, zumal der Sicherheitsrat sich stets mit der Gefährdung, die vom Irak für den Weltfrieden ausging (z. B. Rüstungsprogramme, Verletzung der Waffenstillstandsabkommen seit Ende des zweiten Golfkrieges), befasst hat. Darüber hinaus stellt ein Regierungswechsel („regime change“) kein gerechtfertigtes Motiv für eine militärische Intervention dar. Zweifellos war Saddam Hussein ein brutaler und skrupelloser Diktator. Aber wären dann nicht alle Diktatoren militärisch zu beseitigen, z. B. der nordkoreanische?

► **3. Die Frage, welche Absicht gerechtfertigt sein kann, um einen Waffengang gegen Saddam Hussein anzutreten, lässt sich nicht gegen die UN-Charta beantworten.** Außer dem bereits erwähnten naturgegebenen Recht auf Selbstverteidigung kennt die



UN-Charta keine gerechtfertigte Absicht, einen Krieg zu beginnen. Eine angestrebte Neuordnung des Mittleren Ostens, auch wenn sie mit einem Mehr an Recht für die betreffenden Völker und mit der Aussicht auf einen tragfähigeren Frieden begründet wird, kann nicht als eine gerechtfertigte Absicht für einen Krieg angesehen werden. Wollte man dies gelten lassen, welche Region der Welt bliebe dann noch von Kriegen verschont?

► **4. War der Krieg gegen den Irak tatsächlich die letzte und unausweichliche Möglichkeit, um eine akute Bedrohung für den Weltfrieden abzuwenden?** Nach dem heutigen Kenntnisstand darf diese Frage verneint werden.

Bekanntlich haben die USA und ihre Verbündeten trotz ernsthafter Einwände den Irak-Krieg begonnen. Auch wenn noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann, lässt sich schon heute in Bezug auf wesentliche Kriegsziele der USA folgendes sagen: Massenvernichtungsmittel sind bisher nicht gefunden worden. Eine unmittelbare Befriedung des Nahostkonfliktes ist auch nach dem Sturz von Saddam Hussein nicht eingetreten. Selbstmordattentäter verüben weiterhin terroristische Anschläge unter der Zivilbevölkerung Israels. Nach Einschätzungen aus israelischen Regierungskreisen ging die Zahl der Selbstmordattentate vor allem aufgrund des selbst nicht ganz unumstrittenen Grenzzaunes zurück. Weiterhin

erwies sich, dass Al-Qaida keine Rückzugsbasis im Irak besaß. Eher ist es so, dass die durch den Krieg instabil gewordenen Verhältnisse terroristische Gruppierungen im Irak begünstigen. Außerdem forderte das militärische Vorgehen der USA und ihrer Verbündeten tausendfachen Tod unter der Bevölkerung im Irak, aber auch unter den Soldaten der Alliierten selbst. Die Präzisionswaffen konnten dies nicht verhindern. Wie überfordert nicht wenige US-Soldaten im Irak Krieg waren und dabei gegen geltendes internationales Völkerrecht verstießen, zeigten die Ereignisse im Gefängnis Abu Ghraib und das kürzlich einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewordene Massaker unter Zivilisten in Haditha. Es kann nicht darum gehen, über einzelne schuldige Soldaten überheblich den Stab zu brechen. Zudem verbietet es sich, über den Tod von Soldaten schadenfroh zu sein. Aber eine wichtige und schmerzliche Lehre könnte die sein, dass ein einseitiges und ein mehr auf Waffen als auf (Völker-) Recht gestütztes Vorgehen bedrohliche Krisen auf Dauer nicht löst. Die Lehren, die das „alte Europa“ aus zwei verheerenden Weltkriegen gezogen hat, dürfen nicht als scheinbares Kennzeichen einer Insel der Seligen beiseitegeschoben werden. Vielmehr sind sie als bitter erkaufte Erfahrung und Erkenntnis zu werten, dass der Einsatz von Waffen – insbesondere der nicht legitimierte – schnell in einer blutigen Spirale der Gewalt enden kann und Waffengewalt allein auf Dauer keine Probleme löst. TE

Zur Problematik bewaffneter Interventionen

Kriterien einer militärischen



Bis 1989 stand die Welt unter dem Horrorszenario der atomaren Abschreckung und alle politischen Bemühungen waren darauf gerichtet, es nicht zum Äußersten kommen zu lassen. Zwar war die Zeit bis zu diesem Datum keineswegs eine kriegsfreie Zeit. An vielen Kriegsschauplätzen waren die beiden Machtblöcke im Hintergrund beteiligt und rangen um den Erhalt oder gar Ausbau ihrer Einflussphären. Doch nie kam es bei diesen „Stellvertreterkriegen“ zu einer direkten Konfrontation der beiden Supermächte USA und UdSSR. Allein bei der Kuba-Krise Anfang der 60er Jahre stand die Welt vor dem Abgrund einer atomaren Auseinandersetzung.

Mit dem Ende des Ost-West-Gegensatzes und der allmählichen Auflösung der beiden Machtblöcke verschwand nicht nur das Bewusstsein einer atomaren Bedrohung, sondern es wuchs die Hoffnung auf eine generell friedlichere Zeit. Für Europa, das seit dem Zweiten Weltkrieg auf seinem Territorium keinen Krieg mehr erlebt hatte, rückte die Vorstellung eines Krieges in noch weitere Ferne.

Doch die Ereignisse machten alle Hoffnungen schnell zunichte. Das Unmögliche wurde Realität. Die Ereignisse auf dem Balkan überschlugen sich fast und ließen die europäischen Mächte zunächst hilflos zuschauen. Erst durch die Entschlossenheit der USA konnte dem Balkankrieg ein Ende bereitet werden.

Mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Zerfall des Ostblocks, der mit der Auflösung des Warschauer Paktes einherging, traten politische Entwicklungen ein, die wenige Jahre zuvor niemand für möglich gehalten hätte. Osteuropäische Staaten traten der EU und der NATO bei. Deutschland war plötzlich nur noch von „Freunden“ umgeben. Dafür traten mehr und mehr die weltweiten Konfliktherde in den Blick. Von ihnen sah man immer größer werdende Gefahren für den Weltfrieden ausgehen. Besonders der islamistische Terrorismus rückte in den Fokus. Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 entpuppte er sich endgültig als globale Gefahr und Herausforderung. Und für Europa bekam, besonders aufgrund der wachsenden Migrationsbewegungen, der afrikanische Kontinent zunehmende Bedeutung, wofür der bevorstehende Einsatz der EU im Kongo als erstes militärisch sichtbares Zeichen stehen dürfte; weitere Einsätze in Afrika erscheinen nicht ausgeschlossen.

Auf diese und andere Entwicklungen haben sich die Armeen der westlichen Länder eingestellt. Schafften die einen z. B. die Wehrpflicht ab, so vollzog die Bundeswehr den wohl radikalsten Wandel: weg von einer reinen Verteidigungsarmee hin zu einer global agierenden Einsatzarmee.

In dieser Situation stellt sich die Frage der Erlaubtheit einer humanitären bzw. militärischen Intervention mit besonderer Dringlichkeit. Die deutschen Bischöfe

Intervention

haben sich in ihrem vielbeachteten und von allen Seiten hoch geschätzten Schreiben „Gerechter Friede“ aus dem Jahr 2000 gerade mit dieser Frage intensiv auseinandergesetzt. Im Folgenden werden die Ergebnisse ihrer Überlegungen dargestellt.

Über die Bedingungen der Anwendung von Gegengewalt

Die Entscheidung über ein Eingreifen mit den Mitteln der Gewalt sowie über die konkrete Form eines solchen Eingreifens erfordert angesichts der Risiken ein größtmögliches Maß an Sorgfalt in der Prüfung der zu erwartenden Folgen. Völkerrechtliche Legalität und ethische Legitimität stehen hier fundamental auf dem Spiel. Es geht um nicht weniger als um die Grundregeln des Zusammenlebens in der Einen Welt. Vor allem geht es stets um Leben und Tod von Menschen. Die Entscheidungsfindung muss sich deswegen an strengen ethischen Kriterien orientieren. (153)

Das Ziel, Gewaltanwendung aus der internationalen Politik zu verbannen, kann auch in Zukunft mit der Pflicht kollidieren, Menschen vor fremder Willkür und Gewalt wirksam zu schützen. Dies gilt nicht nur in herkömmlichen zwischenstaatlichen Konflikten, sondern auch bei systematischer Gewaltanwendung gegen verfolgte Minderheiten innerhalb bestehender Staaten oder in Fällen terroristischer Geiselnahme

und Erpressung. In solchen Situationen stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen die Anwendung von Gegengewalt gerechtfertigt sein kann. (150)

► **1. Die Anwendung von Gegengewalt** kommt überhaupt nur als Ultima Ratio in Betracht. Alle anderen Mittel, dem Recht eines angegriffenen Staates oder den fundamentalen Rechten von Menschen einen Weg zu bahnen, müssen ausgeschöpft sein. (151)

Es wäre ein Missverständnis, wollte man Ultima Ratio als letztes Mittel verstehen, dem andere Mittel, z. B. die Verurteilung durch den UN-Weltsicherheitsrat oder wirtschaftliche Sanktionen bzw. ein Embargo, voraus zu gehen hätten. Da wirtschaftliche Sanktionen in der Regel allein die Zivilbevölkerung treffen und nicht das Militär bzw. die politische Verantwortlichen, lassen diese sich nur schwer völkerrechtlich legitimieren und sind deshalb auch höchst umstritten. Ultima Ratio heißt vielmehr äußerstes Mittel und bedeutet, dass die Anwendung von Gegengewalt sofort geboten sein kann, da andere Mittel keine Aussicht auf Erfolg versprechen.

► **2. Die Intentio recta als die rechte Absicht** hat ihre Verankerung bei den Menschenrechten. Ihnen (wieder) Geltung zu verschaffen, muss den intervenierenden Staaten primäres Ziel sein, da die allen Menschen zukommende und unantastbare Menschenwürde sich gerade in

den unveräußerlichen Menschenrechten manifestiert. Ein Land zu befrieden als Voraussetzung für die Realisierung – von Menschenrechten an dieser Intention sollten intervenierende Staaten niemals Zweifel aufkommen lassen.

► **3. Als Causa iusta, d. h. als gerechter bzw. schwerwiegender Grund**, müssen gravierende bzw. schwerste Menschenrechtsverletzungen vorliegen. Nur sie rechtfertigen Gegengewalt, weil auch sie z. B. Unschuldigen das Leben nimmt und damit eine Menschenrechtsverletzung darstellt.

► **4. Frage nach der legitimen Autorität:** Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte jeder Landesfürst für sich das Recht in Anspruch genommen, nach Belieben Krieg führen zu dürfen. Doch vor allem auf dem Hintergrund zweier Weltkriege setzte sich als erstes die Überzeugung durch, dass jeder Krieg zu ächten und – wenn schon unumgänglich – nur zu Verteidigungszwecken erlaubt sei. Doch angesichts fortwährender kriegerischer bzw. gewalttätiger Auseinandersetzungen, die zwischen Staaten, aber auch innerhalb einzelner Länder stattfanden und immer mit schwersten Menschenrechtsverletzungen einhergingen, stellte sich die grundsätzliche Frage nach einer legitimen Autorität, die allein über Krieg und Frieden zu entscheiden habe. Diese Autorität stellen in der Perspektive der katholischen Friedensethik die Vereinten Nationen dar, die über den Schutz des Weltfriedens

zu wachen haben und im Ernstfall die Gefährdung desselben erklären müssen.

Jegliches militärische Handeln ist an das geltende Friedenssicherungsrecht und die dort festgelegten Verfahren gebunden. (154)

► **5. Das Diskriminationsprinzip** hat den Schutz der Zivilbevölkerung im Blick, da von ihr keine Gewalt ausgeht und sie als unschuldig zu gelten hat.

Es gehört zu den wichtigsten kriegsethischen Grundsätzen, dass die Zivilbevölkerung so weit wie nur möglich von der Gewalteinwirkung verschont bleiben muss; sie darf vor allem niemals direktes Ziel von Gewaltanwendung sein. (155)

Unbeteiligte, d.h. Nicht-Kombattanten, dürfen nicht bekämpft werden. Ein besonderes Problem entsteht, wenn sich die Zivilbevölkerung doch beteiligt, indem sie sich z. B. auf eine strategisch wichtige Brücke stellt, damit diese nicht zerstört wird. Wird sie damit zum Kombattanten, also zu Beteiligten, der bekämpft werden darf?

Zu dem Prinzip des größtmöglichen Schutzes der Zivilbevölkerung gehört auch: Humanitäre Notlagen müssen umfassend gelindert werden. In der Regel stellt die Flüchtlingsnot die größte humanitäre Herausforderung praktischer Solidarität dar, besonders für die Länder

in unmittelbarer Nachbarschaft des Konfliktgebiets. Aber auch alle anderen dürfen sich der Verpflichtung zur Hilfe und einer gerechten Aufteilung der Lasten nicht entziehen. (158)

► **6. Nach dem Suffizienzprinzip** ist lediglich ein Minimum bzw. ein zwingend notwendiges Maß an Gewalt erlaubt, das hinreicht, um den Krieg auch gewinnen zu können. Gewaltärmere Mittel und Maßnahmen, die weniger Leid und Zerstörung mit sich bringen, sind immer vorzuziehen. (155)

Auf der Basis dieses Prinzips ist dann zu fragen, ob manche Luftangriffe, z. B. sowohl im Kosovokrieg wie auch in Afghanistan (Cluster-Bomben), noch als erlaubt angesehen werden können.

► **7. Das Proportionalitätsprinzip:** Hätten, um ein Beispiel zu nennen, die Alliierten im zweiten Golfkrieg bei der Rückeroberung Kuwaits das ganze Land mehr oder weniger vollständig zerstören dürfen? Wäre in einem solchen Falle nicht die Verhältnismäßigkeit der Mittel verletzt worden? – Diesem durch nichts zu rechtfertigenden Übermaß an militärischer Gewalt steht eine weitere Bedingung, das sogenannte Proportionalitätsprinzip, entgegen. Es besagt:

Gewaltförmige Aktionen dürfen nicht die Grundlagen dessen zerstören, was sie zu bewahren und zu verteidigen suchen. (156)

► **8. Prinzip der Erfolgsaussicht:** Einen Krieg zu führen, obwohl dessen Erfolgsaussicht ungewiss ist, kann nicht hingenommen werden. Deshalb besagt das Prinzip der Erfolgsaussicht: Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Gewaltanwendung ihr Ziel tatsächlich erreichen kann und die Lage nicht etwa noch verschlimmert wird. (156)

► **9. Der Forderung nach einem politischen Konzept** sieht sich jede militärische Maßnahme selbst bei Erfüllung aller bisher genannten Bedingungen gegenüber. Jede militärische Intervention muss mit einer politischen Perspektive verbunden sein, die grundsätzlich mehr beinhaltet als die Rückkehr zum Status quo ante. Denn es reicht nicht aus, aktuelles Unrecht zu beheben. Es geht darum, es auf Dauer zu verhindern. Das wird in der Regel nur gelingen, wenn die politischen Rahmenbedingungen geändert werden. Nicht zufällig haben gerade auch die Militärs bei den jüngsten Interventionen ein politisches Konzept für „die Zeit danach“ angemahnt. (159)

► **10. Das Prinzip der wahren Konfliktnachsorge** ist von mitunter unterschätzter Bedeutung. Dringlich sind die Entwaffnung der Konfliktparteien ebenso wie die Beseitigung von Kriegsschäden und die Hilfe beim Wiederaufbau, die Errichtung von Institutionen für einen wirksamen Schutz von Menschen- und Min-

derheitenrechten, die Organisation von Wahlen nicht weniger als die Rückführung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen. Notwendig ist schließlich der Aufbau einer politischen Kultur mit unabhängigen Medien, die Verbesserung der Transparenz der öffentlichen Verwaltung und vieles andere mehr. (160)

Das Scheitern der UN-Intervention in Somalia sei hier als besonders prägnantes Beispiel angeführt. Der Grad der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, vor allem aber der kriegsführenden Nationen zur Konfliktnachsorge und zum entsprechenden (auch finanziellen) Engagement kann einiges über die wahren Interessen der Beteiligten verraten: Geht es um wirkliche Hilfe für den betroffenen Staat und seine Menschen oder stehen eigene machtpolitische Interessen im Vordergrund?

Die Ausgangsfrage lautete: Unter welchen Bedingungen kann die Anwendung von Gegengewalt

gerechtfertigt sein? Die genannten Kriterien verlangen strikte Beachtung. Dabei sind sie nicht nur einzeln zu betrachten, sondern müssen in ihrer Gesamtheit in den Blick kommen. All diese Maßnahmen müssen eingebettet sein in ein politisches Gesamtkonzept, das von einem möglichst breiten Konsens der Beteiligten getragen ist. Beinhaltet die Nachkriegsordnung mehr Gerechtigkeit als der Zustand vor dem Kriegsausbruch, liegt darin die beste Gewähr nicht nur für eine Verringerung von Konfliktpotentialen, sondern auch für eine Konfliktaustragung ohne die Mittel der Gewalt. Und gerade hier liegt die zentrale Herausforderung: politische Instrumente zum Umgang mit Konflikten zu schaffen, die die Frage nach bewaffneten Interventionen als letztem Ausweg so weit wie nur irgend möglich überflüssig machen. Eine Gewöhnung an das Mittel der Gewaltanwendung kann es unter dem Vorzeichen des gerechten Friedens nicht geben. (161)

MS



Das „zum Thema“- Rätzel

Fastnacht	kleiner Tropenvogel	hohe Tonqualität (Abk.)	ein Druckverfahren	im Jahre (latein.)	Lederpeitsche	Vorläufer der EU	eine persische Kaiserin	wörtlich anführen	skand. Trinkspruch	Staat in Westafrika	Schmiedeeisen	zur Welt bringen	Entsetzen, Schauer
Maßnahme				Kunsttöpfereiprodukt					Sehnsucht nach Zuhause				
erste Schachzüge	6						Geheimgesellschaft	Amts-tracht			ein Lied vor-tragen	Vorname der Derek	
		demoskop. Institut (Abk.)		5	steile Straße	unsicher, schwach			Fußball-spieler (ugs.)		Unterwasser-ortungs-gerät		
			asiatischer Tage-löhner		Vieh-unter-lage			ange-nehm riechen	Flüssig-keits-behälter				
zart		Hals-schmuck				4	höflich, rück-sichts-voll	ein-stellige Zahl		kurz für: in das	11	nicht lieblich	
Mittel-losigkeit					scharf gewürzt		Strauch				feines Baum-woll-gewebe	hin und ...	
chinesischer Politiker (Peng)			Zauberer in der Artus-sage		Stadt in der Toskana (Turm)		US-Militär-sender (Abk.)		böse Zau-berin	Spre-chen mit Gott			Vor-hölle
eine der Gezeiten	weib-liches Wild-schwein	Freizeit-beschäf-tigung					3	tropi-sches Gewürz	hierher			geneigte Berg-seite	fette Ton-erde
			Ruf-name Eisen-howers				Vorname der Nielsen †	ein Längen-maß		Motto	franz. Welt-geist-licher		
					vier-eckiger Behälter		Leid zufügen		Tanz in der Reihe	Seih-gerät		ital. Artikel	
Transport-gerät	extra, speziell		ugs.: Gefäng-nis				nach oben offene Halle	Aus-bildungs-stätte					
Vermäh-lung					Empore in der Kirche		ein Haut-aus-schlag			Senkblei		Währung in Haiti	arab. Küsten-segel-schiffe
			große Dumm-heit		Laub-baum					Land-schaft am Jordan	Güte, Milde		9
Flachs	kehren		zirka			1	franzö-sisch, englisch: Kunst		Kurort an der Lahn (2 W.)	Reich des Gog (A.T.)			keimfrei
spannend							ein-fältig	zement-artiger Baustoff			höchster Bischof eines Landes	franz. Schrift-steller, † 1857	
	10				Gottes-läste-rung		bunter Tropen-vogel			Über-empfind-lichkeit	Freizeit-park in Wien		
steuern, leiten			Mitglied des ‚House of Lords‘		Blut-bestand-teil			buntes Treiben		schotti-sche Groß-stadt			Körper-teil
Amts-sprache: beilie-gend		Fuß-hebel					enthalt-same Lebens-weise	Schwei-zer Sagen-held		Frage-wort	7	bibli-scher Prophet	aus-leihen
					Harze von Tropen-bäumen		wieder-holt, erneut				Abfall	harz-loser Nadel-baum	
Griff an der Tür	US-Bundes-staat	Laub-baum		griechi-scher Gott der Liebe			nicht einge-schaltet		Licht-kranz	stark über-trieben			
								Scheide-brief im israel. Recht	britan-nischer Sagen-könig			Gut-schein	ägypti-scher Sonnen-gott
rundes Sport-spiel-gerät			Kolloid			niederl.: ich	aus-reichend		2	Initialen Hitch-cocks	be-klom-men		
			Bild-hauer-werk-zeug						Brücke in Venedig			eng-lisch: ja	
Licht-fülle								mengen-mäßige Erfas-sung					Abk.: Nach-schrift

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----

Auflösung in der nächsten Ausgabe

Zentrum für Friedensforschung im Schatten des Hamburger Michels



Kirche und Militär – das klingt für viele ebenso unvereinbar wie Krieg und Frieden. Im Herzen Hamburgs arbeiten jedoch Friedensforscher der katholischen Militärseelsorge an genau dieser Fragestellung.

Das Institut für Theologie und Frieden (ithf) hat sich dabei zum einen auf die ethische Auseinandersetzung mit Problemfeldern der aktuellen Friedens- und Sicherheitspolitik spezialisiert. Hier werden ethisch fundierte Stellungnahmen zu Bundeswehrein-sätzen wie in Afghanistan oder im Kongo erarbeitet. Daneben setzen sich die sieben Wissenschaftler intensiv mit Fragen der Begründung und Begrenzung legitimer Gewaltanwendung auseinander, etwa mit der Debatte um das Luftsicherheitsgesetz oder mit der jüngsten Diskussion um die Erlaubtheit von Folter. Um bei solchen Themen zu einer fundierten ethischen Stellung-

nahme zu gelangen, bedarf es einer interdisziplinären Basis. Der Direktor des Instituts, Dr. Heinz-Gerhard Justenhoven, betont: „Wir arbeiten interdisziplinär, wir brauchen das Know-how der anderen Fachdisziplinen, der Völkerrechtler, Politikwissenschaftler, Orientalisten. So können wir auch für die Kirche Positionen mitfinden helfen.“

Der zweite Forschungsschwerpunkt des ithf ist die Aufarbeitung der theologischen Tradition seit der Antike: „Augustinus und Thomas von Aquin sind unsere Großen, von denen wir lernen wollen, um in aktuellen Debatten nicht unter das Niveau der Tradition zu fallen.“

Die Forschungsergebnisse und die fachlichen Diskussionsbeiträge des Instituts werden in zwei Reihen veröffentlicht: „Beiträge zur Friedensethik“ und „Theologie und Frieden“.

Neben der Forschung ist die Dokumentation ein zentraler Bereich des Instituts für Theologie und Frieden. Mit über 40.000 Büchern beinhaltet es die größte theologische Fachbibliothek Norddeutschlands. Sie ist außerdem in vielen gesellschaftswissenschaftlichen Gebieten wie etwa der Soziologie, der Politik-, Geschichts- und Rechtswissenschaft sehr gut aufgestellt. Zu ihrer Erschließung steht der Öffentlichkeit eine Online Bibliographie mit ca. 140.000 Titeln zur Verfügung, die nach 1400 Schlagworten sortiert ist. Sie ist unter www.ithf.de/bibl abrufbar.

Kontakt: Institut für Theologie und Frieden
Herrengaben 4,
20459 Hamburg
Tel.: 040 670 8590
Weitere Informationen sich unter www.ithf.de

SD

Impressum

zum Thema –
Themenheft für Soldaten zum Lebenskundlichen Unterricht

Herausgeber:
Katholisches Militärbischofsamt
Am Weidendamm 2, 10117 Berlin
Fon: 030/20617-112
Fax: 030/20617-113
Internet: www.katholische-militaerseelsorge.de
E-Mail: kmba@bundeswehr.org

Verlag:
MEDIKOM Gesellschaft für Medien
Infotainment Kommunikation mbH
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln
Fon: (0221) 990 33-200
Fax: (0221) 990 33-299
E-Mail: verlag@medikom.de
Internet: www.MEDIKOM.de

Redaktionsleitung:
Sabine Heines
Fon: (0221) 990 33-210
E-Mail: heines@medikom.de

Texte:
Manfred Suermann (MS), Frank Peter Bitter (F-PB), Thomas Elßner (TE), Lothar Bendel (LB), Stefan Dengel (SD)

Grafisches Konzept & Gestaltung:
MEDIKOM Gesellschaft für Medien
Infotainment Kommunikation mbH

Anzeigen:
MEDIKOM MEDIA
Marzellenstraße 31-55, D-50668 Köln
Fon: (0221) 990 33-300
Fax: (0221) 990 33-399
E-Mail: media@medikom.de

Anzeigenleitung:
Marita Krux
Fon: (0221) 990 33-340
E-Mail: krux@medikom.de

Druck:
Vorländer & Rothmalter GmbH & Co. KG,
Siegen

Bilder:
S. 1 Getty Images News/Staff, S. 2 gettyimages/Adri Berger, S. 4 Getty Images News/Staff, S. 5 stock.XCHNG, S. 9 Getty Images News/Staff, S. 9 Getty Images News/Staff, S. 11 Getty Images News/Staff, S. 12-13 stock.XCHNG, S. 14 Getty Images News/Staff, S. 15 National Geographic/Todd Gipstein, S. 16 Getty Images News/Staff, S. 18 Getty Images News/Staff, S. 20 stock.XCHNG